

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg**

#### **Staat Oldenburg**

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -  
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

11. Sitzung, 30.11.1849

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

# Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des zweiten

allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Filfte Sitzung.

Oldenburg, den 30. November 1849, Vormittags 10 Uhr.

Gegenstand: Verathung des Ablösungsgesetzes.

Vorsitz: Präsident Kitz.

Die Sitzung beginnt in Anwesenheit des Reg.-Comm. Kunde 5 Minuten nach  $\frac{1}{2}$  11 Uhr mit Verlesung des Protokolls der vorigen Sitzung durch Schriftführer Tappenbeck.

**Präsident:** Sind Erinnerungen gegen dieses Protokoll?

**Abg. Müller:** Ich möchte mir die Bemerkung zu Art. 30. erlauben, daß auf die Bemerkung des Berichterstatters, die die Versammlung sich aneignete, die umfassendste Redaction zu diesem Artikel vorbehalten wurde, und daß das Nichtgelten der Concursordnung für Lübeck nicht das einzige Motiv war, die Redaction vorzubehalten; ich glaube also, daß dies nur beispielsweise angeführt wird.

**Schriftführer Tappenbeck:** Es würde zwischen „ . . . . . “ zu setzen sein: „zum Beispiel“.

**Präsident:** Da sonst keine Erinnerungen gemacht werden, erkläre ich das Protokoll für genehmigt.

Es ist eingegangen eine Vorstellung der Erbpächter des Amtes Gutin, betreffend die Ablösung der Erbpachten. Ich habe dieses Gesuch sofort dem Ausschusse zur Berichterstattung über das Ablösungsgesetz zugewiesen.

Wir gehen nun zur Tagesordnung über. Auf der Tagesordnung steht die Verathung der Zusammenstellung der Bestimmungen des Ablösungsgesetzes. Darf ich den Herrn Berichterstatter ersuchen, den Bericht vorzutragen?

**Referent Wibel l.:** Meine Herren! Ich habe Berichte zu erstatten über die Vorstellung, die von den Erbpächtern aus dem Fürstenthum Gutin eingegangen ist, worin vorgestellt wird, die Ablösung, wenn sie als Zwang aufgelegt werden sollte, würde für Viele Ursache des Ruins sein, denn sie würden nicht im Stande sein, Geld anzuleihen, und außerdem wird berührt die Frage wegen Ausgleichung in Bezug auf die Abgabefreiheit, die ihnen in den Erbpachtsverträgen

zugewiesen ist. Der Ausschussbericht über diese Vorstellung lautet:

„Eine Vorstellung der Erbpächter im Amte Gutin spricht lebhaftes Besorgniß aus über die im Entwurf enthaltene Bestimmung, welche auch dem Vererbpächter das Recht beilegt, auf Ablösung zu dringen.

Es kann dem Landtage zur Freude gereichen, hierin eine Bestätigung zu erblicken für die Richtigkeit seines Beschlusses, jenen Satz aus dem Entwurf zu streichen.

Auch was über die ihnen entgangene Abgabefreiheit vorgestellt wird, ist durch die zu dem Art. 21. beschlossenen Zusätze zu Gunsten der Petenten erledigt.“

Der Ausschuss hat keinen Antrag zu stellen, und ich darf dazu übergehen, Ihnen vorzutragen, wie die Redactionscommission ihre Aufgabe gelöst hat.“

Der Abg. Wibel l. erstattete diesen Bericht und bemerkte dabei zu Art. 29.

„Die Versammlung wird bemerkt haben, daß ich zu diesem Artikel den Antrag nicht mit vorgelesen habe, der angenommen ist auf den Antrag des Abg. Bothe. Dieser Antrag ging dahin, daß das Bezugsrecht des Ablösungskapitals, nicht bloß der aus der Ingressation wäre, welcher hypothekarisch wäre, sondern daß ein solcher als Separationsrecht eintreten solle. Der Ausschuss hat bei der Redaction bedeutende Schwierigkeiten entdeckt, welche dieser Bestimmung entgegenstehen würden.

Die eine bestand sogleich darin, daß das Institut der Ingressationen und das Verhältniß der Separation zu den ingrossirten Forderungen im Fürstenthum Lübeck, wo unsre Hypothekenordnung nicht gilt, wo sogar bei den dortigen Aemtern ein ganz verschiedenes Hypothekenwesen stattfindet, durchaus nicht anwendbar war. Aber auch für das Herzog-



thum Oldenburg hat der Ausschuss für den Artikel in seiner allgemeinen Anwendung wenig Erfolg und viele Weitläufigkeiten vorhergesehen. Wir erinnern uns freilich noch Alle einer Zeit, wo die Grundpreise so gefallen waren, daß die kleinen Konkursgüter im Verkauf eine viel geringere Summe erbrachten, als die nöthigsten Kosten betragen. Selbst da, wo die Sporteln wegen ihrer Geringfügigkeit erlassen werden konnten, selbst da waren die dann allerdings ersten Forderungen nicht immer gedeckt. Dies waren aber eben singuläre Zeiten und singuläre Fälle. Ob das Gesetz deshalb Weiterungen vorschreiben möchte, die in den meisten Fällen hindern, war schon in Frage und der Ausschuss hat mich beauftragt, Ihnen anheim zu geben, ob nicht der Beschluß in der heutigen Berathung wieder zurückgenommen werden solle, ob nicht die erste Hypothek genügende Sicherheit gebe. Es ist am Ende auch die Frage, ob der Canon auch gesichert war, wenn die aufgewendeten Konkurskosten die Konkursmasse ganz erschöpften.

Dann ist auf der dreißigsten Seite des Entwurfs, am Ende des §. 1. in der vorletzten Zeile das Wort „gemacht“ abgeändert in „abgelehnt“. Es ist nicht zweifelhaft, Jedem, der diesen Artikel gelesen hat, daß so der Sinn sein sollte. Wenn von einer Seite die Summe gefordert wird, wenn ein Vergleich vorgeschlagen wird, und der Gegner lehnt ab, dann soll der die Kosten der Schätzung tragen, dessen Unrecht offenbar war. Das Unrecht kann nur offenbar werden durch den Erfolg der Schätzung, Wegen Unsicherheit der Schätzung soll aber nicht jede kleine Differenz den Ausschlag geben, sondern nur die, wenn die Schätzung eine Differenz von wenigstens zehn Procent ausweist. Wenn der eine Theil also um zehn Procent Unrecht hatte mit seiner Forderung oder seinem Gebot, dann soll er in die Kosten verurtheilt werden. — Es ist dies derselbe Grund, der auch nach den Motiven zu Grunde liegt. Es ist also nicht zu setzen: „welcher den Vorschlag gemacht“, sondern „welcher ihn abgelehnt hat“. Auch in den Motiven, namentlich in der Anmerkung, ist es da in einem Beispiele umgedreht worden. Ich zweifle nicht, daß dies nur durch Versehen und Verwechslung der Fälle geschehen ist. Außerdem möchte ich mir erlauben, noch eine Bemerkung anzuknüpfen. Der Artikel scheint auf den ersten Blick keine Vorsorge getroffen zu haben für den Fall, wenn beide Theile Vorschläge gemacht und gegenseitig abgelehnt haben. Aber es ist nur die Rede davon, wenn ein gemachter Vergleichsvorschlag von dem Andern abge schlagen wird; wie es nun in solchem Doppelfalle wird, ist dennoch klar. Es fragt sich, ob die Schätzung von dem Vorschläge des Einen oder Andern abweicht um zehn Procent; bei wem dies der Fall ist, der trägt die Kosten. Liegen zwischen beiden Summen, die geboten und gefordert sind, keine 10 Procent, so werden beide Theile die Kosten zur Hälfte tragen. Die Schätzung kann dann aber nicht sehr zum Nachtheile des Andern ausfallen. Obgleich ich überzeugt bin, daß dies der unzweifelhafte Sinn des Entwurfs ist, so wollte ich doch nicht unterlassen, es hier besonders hervor zu heben,

das Gesetz enthält die nöthige Bestimmung auch für den Fall, wo beide Theile Proponenten oder Vergleichsanträger sind, wenn auch nur so, daß seine Bestimmung angewandt werden muß, zuerst auf den einen und dann auf den andern Proponenten. Etwas besonderes dem Gesetze zur Erläuterung hinzuzufügen, möchte nicht nöthig sein.

**Präsident:** Meine Herren, was das in Beziehung auf diese Zusammenstellung einzuschlagende Verfahren anbetrifft, so ist dieses meines Erachtens folgendes: Erstens würde sich fragen, ganz abgesehen von der zweiten Lesung, ob Sie gegen diese Zusammenstellung Bemerkungen zu machen haben, sei es nun gegen die Richtigkeit der zusammengestellten Beschlüsse nach voriger Sitzung, oder gegen die Redaction. Dann würde es sich zweitens noch darum handeln, ob Sie den heute vom Ausschuss noch nachträglich gestellten Anträgen, welche eine Abänderung früherer Beschlüsse involviren, beitreten oder nicht. Das würde eine besondere Discussion und die Discussion eine Abstimmung veranlassen müssen. Diese Abänderungen bestehen darin, daß im Art. 30. des Antrag des Abg. Bothe zurückgewiesen ist; die Bemerkung ad Art. 53, wo es statt: „gemacht hat“ heißen müsse: „abgelehnt hat“, wird wohl keiner besonderen Discussion und Beschlusnahme bedürfen. Wenn dann die Vorlage dieser Zusammenstellung so weit erledigt wäre, würde ich in Gemäßheit §. 50. die Frage an die Versammlung stellen, ob sie die zweite Lesung beschliesse oder nicht; wenn eine zweite Lesung beschlossen würde, so würden wir natürlich die einzelnen Artikel noch durchgehen und neuen Anträgen Raum lassen müssen; würde die zweite Lesung aber abgelehnt, so würde ich natürlich keine weiteren Anträge zulassen können, indessen würde es der Versammlung immer noch unbenommen bleiben, ausnahmsweise die Zulassung einzelner Anträge zu beschließen, wie das auch auf dem vorigen Landtage bei dem Entschädigungsgesetze geschehen ist, und ich würde, wenn solche Anträge einkämen, darauf die Frage richten. Wenn Sie damit einverstanden sind, dann würde ich nun zunächst fragen, ob aus der Versammlung gegen die Zusammenstellung, wie sie aus dem Ausschuss hervorgegangen ist, sei es nun, was die Richtigkeit der Fassung der Beschlüsse nach voriger Sitzung, oder die Redaction betrifft, Erinnerungen zu machen sind, und dann würde ich zu den besondern Anträgen des Ausschusses und namentlich ad Art. 30. übergehen. Es haben sich mehrere Herren zum Wort gemeldet; ich weiß aber nicht, ob sie in dieser Beziehung zu sprechen wünschen.

**Abg. Strackerjan:** Zu Art. 2. §. 1. ist nach meinen Notizen der Zusatz angenommen: „Mehrere Verpflichtete, deren Leistung eine untrennbar gemeinsame ist, können nur gemeinsam die Ablösung verlangen, wenn nicht der Berechtigte einwilligt, daß einer oder mehrere ablösen.“ Ich habe nicht bemerkt, daß dieser Zusatz mit vorgelesen; vielleicht irrte ich mich auch darin.

**Abg. Wibel I.:** Die Bemerkung ist sehr richtig und kann nur dadurch entschuldigt werden, daß gestern Abend

das Protokoll nicht zur Hand war. Es wird hinzugefügt werden müssen.

**Abg. Strackerjan:** In Bezug auf Art. 13. scheint es mir wünschenswerth, den §. 1. im Eingange in Veranlassung des neuen §. 2. etwas anders zu fassen. Es werden indessen heute wohl noch mehrere Anträge zu Art. 13. gestellt werden, und es wird dies daher vorläufig auf sich beruhen können. Das Schicksal des Art. 13. steht überhaupt noch nicht fest.

**Präsident:** Wenn sonst keine Erinnerungen gegen die Zusammenstellung erhoben werden, würde ich jetzt übergehen zu den vom Ausschusse gestellten Abänderungsanträgen.

**Abg. v. Finckh:** Meines Erachtens muß auch Art. 36. wegfallen.

**Abg. Wibel I.:** Art. 36. und 35. werden in Frage gestellt.

**Präsident:** Was die Bemerkung des Ausschusses zu Art. 38. betrifft, daselbst S. 30. Z. 9. statt: „gemacht“ heißen müsse: „abgelehnt“, so nehme ich an, wenn kein Widerspruch erfolgt, daß die Versammlung damit einverstanden sei.

**Abg. v. Finckh:** Es möchte vielleicht zu Protokoll bemerkt werden, daß hiernach eine Novelle zum Entschädigungsgesetze nöthig werden wird, indem dort der Art. 32. §. 1. ebenso lautet.

**Präsident:** Es soll zu Protokoll genommen werden. Nun würde ich den Antrag des Ausschusses auf Abänderung des Art. 30. zur Discussion zu ziehen haben, dahin gerichtet, daß der früher angenommene Antrag des Abg. Bothe zu diesem Artikel zurückginge.

**Abg. Lübben:** Ich glaube, Art. 36. darf gar nicht wegfallen.

**Abg. Wibel I.:** Er soll ja auch nur in Frage gestellt werden.

**Präsident:** Ich eröffne die Discussion über den Antrag des Ausschusses, daß Art. 30. wegfalle. Der Abg. Bothe hat das Wort.

**Abg. Bothe:** Wenn der Ausschuss beantragt hat, daß mein von der Versammlung angenommener Antrag gestrichen werde, so bin ich der Meinung, daß mein Antrag allerdings noch fortwährend begründet ist. Mein Antrag beruht darauf, daß man nicht das Recht hat, dem Berechtigten die Sicherheit hinsichtlich der Ablösungssumme zu nehmen, welche er vor der Ablösung hatte. Durch den Entwurf des Ablösungsgesetzes wird der Berechtigte, wie schon früher von mir ausgeführt worden ist, in dieser Beziehung sehr geschmälert. Er bekommt nach dem Entwurf nur eine Hypothek, während er vor der Ablösung mit seinem Rechte separirt und mit den rückständigen Gefällen theilweise privilegiert wurde. Nach dem Entwurf kann er also sein Capital verlieren, wenn die Kaufsumme von den privilegierten absorbiert wird. Durch meinen Antrag wird der Berechtigte nur bei seinen früheren Sicherungsrechten geschätzt, und dies ist nichts mehr, als recht und billig. Dritte Gläubiger sollen doch durch die Ablösung

keinen Vortheil ziehen. Auch der Verpflichtete, welcher abgelöst, hat nach dem Entwurf nur Nachtheil, denn je sicherer das Ablösungscapital fundirt ist, desto besser kann gegen Cession die Ablösungssumme erlangt werden. Wenn der Berichterstatter sagt, durch die Ausführung meines Antrags würden zu viele Weiterungen entstehen, so ist dies kein Grund, Recht in Unrecht zu verwandeln. Diese Weiterungen sind aber auch gar nicht mal einzusehen, und eben so wenig vom Berichterstatter angeführt. Wäre dies Letztere der Fall, so würde ich im Stande sein, sie zu widerlegen. Wenn ferner gesagt ist, in Cutin passe der Antrag wegen der dortigen Hypotheken nicht, so ist auch in dieser Hinsicht keine gehörige Aufklärung gegeben, aber auch von vorneherein gar nicht einzusehen, warum den Berechtigten dort nicht ebenfalls die nämlichen Rechte in Hinsicht der Sicherheit gegeben werden sollten und könnten, wie hier. Die Berechtigten werden dort vor der Ablösung gewiß auch vollständig mit den Realrechten gesichert gewesen sein. Mir scheint der Ausschussantrag demnach verwerflich.

**Abg. Clausen:** Der Berichterstatter hat schon angedeutet, daß diese Bestimmung, welche nach dem Beschlusse des Landtags auf Antrag des Abg. Bothe angenommen worden ist, zu vielen Weiterungen Anlaß geben würde. Sie ist auch nicht nöthig im Interesse derjenigen, welche jetzt die Rente zu ziehen haben, im Interesse derer, welche berechtigt sind, denn sie können sofort, sobald der Verpflichtete auf Ablösung anträgt, das Capital einlagen, und sie haben es sich also selbst nur zuzuschreiben, wenn sie durch Verzögerung, durch spätere Ueberschuldung ihrer Debenten in Nachtheil kommen. Der Fälle aber, in welcher bei Erlassung des Gesetzes die Ueberschuldung in der Weise vorhanden sein sollte, daß der Berechtigte in Nachtheil käme, sind vielleicht gar keine. Wenn es aber solche Fälle giebt, so sind es so ungeheuer wenig, daß das Gesetz, welches nur für das allgemeine gegeben ist, keine Rücksicht darauf nehmen kann.

**Abg. Morell:** Ich muß mich dem Antrage des Abg. Wibel I. wegen Streichung des Antrages des Abg. Bothe anschließen.

Im 30. Artikel ist hinsichtlich der Sicherheit des Berechtigten hinlänglich gesorgt, in anderen Ablösungsordnungen wird den Berechtigten nicht mehr Sicherheit gegeben. Das Gesetz sorgt für Sicherheit in der Regel hinreichend, einzelne Fälle kann der Gesetzgeber unmöglich im Gesetze berücksichtigen. Wenn aber die Versammlung den Antrag des Abg. Bothe annehmen würde, so müßte derselbe dahin lauten:

„Die Entschädigungssumme hat vor den privilegierten und hypothekarischen Gläubigern den Vorzug, wenn sie binnen 4 Wochen zc. ingrossirt sind.“

Dann würde das, was der Abg. Bothe will, erreicht, und es sülten dann die lateinischen Worte auch weg.

**Abg. Bothe:** Die Bemerkungen des Abg. Clausen gegen meinen Antrag sind unerheblich. Auch er sagt, daß mein Antrag zu Weiterungen führe, hat aber diese angebli-



chen Weiterungen nicht auszuführen vermocht, und wenn er ferner sagt, der Berechtigte könne ja gleich nach einem halben Jahre die Ablösungssumme einlagen und so das Geld einziehen, wenn er Verlust befürchte, so wird dadurch die Sicherheit des Berechtigten keineswegs größer; denn wenn der Berechtigte auch das Capital einlagt, so folgt noch nicht daraus, daß der Verpflichtete auch sofort bezahlt. Hat der Verpflichtete eben keine Zahlungsmittel, so geht er ja sofort zum Concurs und nun gehen dem Berechtigten, nach dem Entwurf, alle Privilegirte im Concurs vor. Der Grund des Abg. Claussen trifft also nicht zu. Auf die Bemerkungen des Abgeordneten Morell, welcher meinen Antrag anders gefaßt haben will, habe ich nur zu erwiedern, daß sie offenbar nicht so umfassend sind, daß mein Antrag dadurch erschöpft würde; ich kann demselben daher nicht beitreten.

**Präsident:** Wenn Niemand weiter zu sprechen wünscht, so schließe ich die Diskussion über den Art. 30., und würde dann die Frage zur Abstimmung bringen, ob die Versammlung den Art. 30., wie er aus dem Ausschusse jetzt hervorgegangen ist, also mit Ausschluß des Bothe'schen Antrags, annehmen will. Diejenigen, welche den Artikel in dieser Fassung annehmen wollen, bitte ich aufzustehen. Der Artikel ist angenommen.

Es sind mir in Beziehung auf die Frage, ob und was die Herren gegen die Zusammenstellung in Beziehung auf die früher gefaßten Beschlüsse zu erklären hätten, zwei Anträge vom Abg. Reiners überreicht worden. Der erste ist zu Art. 47. gestellt.

„In Folge des Beschlusses zu Art. 2., heißt es, sind Zeile 2 bis 5 die Worte:

„so wie die Befugniß und die Verpflichtung, sich auf den Antrag des Berechtigten einzulassen“, zu streichen.“

**Referent Bibel 1.:** Auf diesen Antrag bin ich freilich nicht vorbereitet, und ich muß überhaupt darauf hinweisen, daß unsere Redaction, wie die Lage der Umstände es erforderte, in sehr kurzer Zeit hat vollendet werden müssen. Auf das, was durch die Aenderung im 2. Art. nun in den späteren Artikeln überflüssig geworden ist, hat vielleicht nicht genau genug geachtet werden können. Ich glaube nun, daß es unbedenklich sein wird, den Vorschlag anzunehmen, da wir keinen Antrag des Berechtigten mehr haben, und ich könnte Ihnen nur empfehlen, den Antrag anzunehmen.

**Präsident:** Es ist von Seiten des Ausschusses gegen die Aufnahme der Worte kein Widerspruch erhoben, indessen weiß ich doch nicht, ob die Versammlung sie wünscht, zumal da von dem Abg. v. Finckh Widerspruch erhoben ist. Ich möchte an die Versammlung die Frage stellen, ob sie will, daß Zeile 2 bis 5 und die Worte:

„so wie die Befugniß und Verpflichtung, sich auf den Antrag des Berechtigten einzulassen“, zu streichen seien.

Die Herren, welche dies wollen, bitte ich aufzustehen. Er ist angenommen.

Ferner ist vom Abg. Reiners beantragt: Zu Art. 49. in §. 1. Zeile 1 bis 2 sind die Worte:

„das Recht auf Ablösung anzutragen, so wie“ zu streichen; es ist dieß eine nothwendige Folge des Beschlusses zu Art. 2.“

**Abg. Bibel 1.:** Es ist in der Eile übersehen worden, weil das Exemplar des Berichterstatters, worin dies angedeutet ist, gerade nicht vorlag.

**Präsident:** Wenn kein Widerspruch erfolgt, so wird der Ausschuss demgemäß die Zusammenstellung berichtigen. Damit hätte ich die allgemeinen Bemerkungen über die Zusammenstellung erledigt. Es würde sich nun fragen in Gemäßheit des §. 50. der Geschäftsordnung, ob die Versammlung die zweite Lesung beschließt.

**Abg. v. Finckh:** Ich glaube, meine Bemerkung zu Art. 36. ist noch nicht erledigt.

**Abg. Bibel 1.:** Es ist auch hier in dem Exemplare, welches vom Berichterstatter früher mit Randbemerkungen begleitet war, darauf aufmerksam gemacht, es lag heute Morgen bei der Redaction nicht vor; der Ausschuss hat freilich keine Berathung hierüber gehalten, und ich kann nur aus mir selbst beantragen, daß aus Art. 35. die Worte:

„ohne dazu gezwungen zu sein“, zu streichen seien, und Art. 36. ganz wegfalle.

Es ist der Fall gedacht, das verpflichtete Gut ist verpachtet, der Verpächter ist also ein Anderer als der Berechtigte, nämlich er ist der Verpflichtete. Wenn nun die Last abgelöst wird, so soll für seinen etwaigen Nachtheil, den der Pächter davon haben könnte, Entschädigung gegeben werden. Die er Nachtheil liegt vielleicht nur im Reiche sehr entfernter Möglichkeit; indess die außerordentlich große Sorgfalt, die diesen Entwurf ausgearbeitet hat, hat auch eine solche Möglichkeit nicht außer Acht lassen wollen. Da ist der Fall nun noch wieder in zwei Theile gelegt worden. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen wird unterschieden, ob Jemand schuld ist an dem Eintritt eines Schadens, oder ob dieser eintrat ohne daß er schuld daran war. Wenn ich selbst schuld bin an dem Schaden, den ein Anderer leidet, so muß ich vollständige Entschädigung geben; tritt der Schaden ein durch Zwang, der mir selbst auferlegt wird, durch Gesetz oder Andern, so habe ich keine Entschädigungspflicht, aber ich darf mich nicht bereichern zum Schaden des Anderen. Das ist der Fall bei Art. 36., in solchem Falle sollte derjenige, der selbst Entschädigung bekommen hätte, wenigstens durch Zinsen von dieser Entschädigungssumme dem Anderen das abgeben wodurch er sich während der Pachtzeit sonst bereichert hätte. Wenn wir nun den zweiten Fall uns wegdenken müssen, wo Zwang stattfindet, und deshalb aus dem Artikel die Worte:

„ohne dazu gezwungen zu sein“, zu streichen, so glaube ich, kann es keinen Zweifel haben, daß wir auch nicht nöthig haben, den anderen Fall zu berücksichtigen. So würde mein Antrag sein, wir streichen Art. 35. die Worte:

„ohne dazu gezwungen zu sein“,



lassen im übrigen den Artikel unverändert, streichen aber Art. 36.

**Präsident:** Ist gegen diesen Antrag etwas zu bemerken. Dann bitte ich die Herren, die ihn annehmen wollen, dahin, daß Art. 35. die Worte: „ohne dazu gezwungen zu sein“ gestrichen werden und Art. 36. wegfalle . . .

**Abg. v. Finckh:** Der Hr. Berichterstatter scheint mir den im Art. 36. behandelten Fall nicht richtig aufgefaßt zu haben. Der Art. 36. spricht nicht davon, daß der Verpächter dem Pächter, sondern daß der Pächter dem Verpächter Zinsen vergüten solle.

Doch darauf kommt es nicht an, da der §. 36. ohne Zweifel wegfallen muß. Es fragt sich nur, ob, wenn derselbe wegfällt, nicht ein Zusatz zum Art. 35. nöthig werde, nämlich dahin, daß der Pächter dem Verpächter die Zinsen für die gezahlte Ablösungssumme zu vergüten habe? Denn der Pächter hat ja unbestreitbar Vortheil von der Ablösung. Ich glaube indeß doch, daß wir ohne Ungerechtigkeit gegen den Verpächter von einem solchen Zusatz absehen zu können. Denn der Verpächter hat die Ablösung ganz in seiner Hand, und kann damit ja warten, bis die Pacht abläuft. Nachtheil wird aus einem solchen Ausschube auch in staatsökonomischer Beziehung nicht erwachsen, da die Pachtzeiten hier im Lande, wenigstens regelmäßig, nicht lang sind.

**Abg. Wibel I.:** Meine Herren, der Fall, den das Gesetz vor Augen hat, ist doch kein anderer; das Auge des Hrn. v. Finckh hat ihn nicht herausgefunden, das meinige auch nicht, aber ich habe mich darnach bei dem Verfasser des Entwurfs erkundigt und hiernach kann ich sagen: es ist hier und konnte hier der Fall, den der Abg. v. Finckh voraussetzt, wohl nicht gedacht sein, denn die Abrechnung bei Entschädigungen steht hier nicht in Frage, sondern der Fall ist so, wie ich ihn vorher darstellte. Es ist freilich schwer, sich im voraus vorzustellen, wie Jemand dadurch Schaden haben könnte, daß das Gut, welches er in Pacht hat, von einer Last frei werden soll. Aber es soll doch möglich sein, daß Einer Schaden dabei habe, der eine Last, z. B. durch Dienste, zu erfüllen hatte, — er müßte jährlich so und so viel Fuhrn leisten, — über diese Fuhrn, die er nicht selbst stellen konnte, hat er mit einem Andern einen Vertrag geschlossen; der Annahmer hätte darauf etwa Einrichtungen gemacht; das alles fällt nun weg, wenn die Fuhr aufhört und der Pächter, der über diese Fuhr einen Contract mit dem Andern gemacht hat, könnte von diesem Dritten Entschädigung verlangen, dafür daß er seine Einrichtungen umsonst gemacht hätte. Soviel habe ich vernommen als Gegenstand, den der Paragraph vor Augen hat. Mehr gehört auch nicht dahin, und wenn ein möglicher Fall ist, so muß er wohl berücksichtigt werden.

**Abg. v. Finckh:** Ich habe den Fall behandelt, daß der Pächter Vortheil hat aus der Ablösung der Berechtigung, die der Verpächter vorgenommen, und die Frage aufgeworfen: ob es billig sei, zu bestimmen, daß er das Ablösungscapital verzinst, und so den Vortheil, der ihm erwächst, ersetze.

**Abg. Wibel I.:** Ich glaube, daß der Fall, wo ein

Vortheil dem Pächter dadurch entstanden, hier nicht gemeint ist, und nicht hineingezogen werden kann. Wollten wir einen Zusatz darüber machen, so würden wir in die Rechnung tief eingehen, die hier nicht aufgestellt werden soll.

**Abg. Meiners:** Ich glaube, daß das Bedenken des Abg. v. Finckh sich durch Art. 33. erledigt.

**Präsident:** Der Antrag des Ausschusses geht dahin: Im Art. 35. sollen die Worte:

„ohne dazu gezwungen zu sein“ wegfallen, und dann den Art. 36. cassiren. Die Herren, welche dem beistimmen, bitte ich aufzustehen. — Er ist angenommen.

**Abg. Meiners:** Da der Art. 36. weggefallen ist, so muß auch der Art. 37. wegfallen, da dieser mit jenem in nothwendiger Verbindung steht. Ich beantrage daher, daß Art. 37. wegfalle.

**Referent Wibel I.:** Ich bin mit dem Antrage einverstanden. Der Artikel hat nur den Sinn, daß für den Fall, daß der Verpächter berechtigt war, 4 Procent des Ablösungscapitals zu fordern, dem Pächter sollte Gelegenheit gegeben werden, sich davon zu überzeugen, wie groß das Ablösungscapital sei.

**Präsident:** Wenn Niemand weiter das Wort verlangt, so erkläre ich die Diskussion für geschlossen, und bitte die Herren, welche dem Antrage des Abg. Meiners und des Berichterstatters gemäß wollen, daß der Art. 37. wegfalle, aufzustehen. — Angenommen.

Damit hätten die Bemerkungen gegen die Zusammenstellung, überhaupt gegen die Wichtigkeit und Redaction sich erledigt, und ich würde jetzt an die Versammlung die Frage stellen, ob sie die zweite Lesung des Entwurfs beschließen wolle.

**Abg. Müller:** Ich halte die zweite Lesung für erforderlich. Wir haben das Gesetz berathen ohne Mitwirkung der Staatsregierung. Würden wir nun die zweite Lesung nicht annehmen, so würde der Staatsregierung nichts übrig bleiben, als das Gesetz einfach in dem Landtagsabschiede abzulehnen, während, wenn wir die zweite Lesung beschließen, die Regierung Zeit hätte, das Gesetz durchzugehen und dem Landtage ihre Ansichten bei der zweiten Lesung mitzutheilen. In diesem Falle würde grade das, was als Bögerung erscheint, Zeitgewinn sein, denn wenn die Staatsregierung erhebliche Bedenken gegen einzelne Punkte hätte, und sich dadurch veranlaßt sähe, das Gesetz abzulehnen, so würde die Berathung dieses Gesetzes die Aufgabe für einen neuen Landtag sein, während die Umstände bei der zweiten Lesung beseitigt werden könnten. Wir haben von dem Herrn Berichterstatter erfahren, daß zum Zweck der Redaction die Zeit nur ganz kurz gewesen ist. Ob dadurch Inconvenienzen entstanden sind, werden die Abtheilungen bereits erfahren haben, es scheint mir sehr wahrscheinlich. Wenn wir die zweite Lesung nicht wollen, so sehe ich keinen Weg, eine gründliche Redaction heute noch vorzunehmen.

**Ref. Wibel I.:** Was zunächst die zweite Lesung betrifft, so bin ich der Meinung, wir können nur Beschluß darüber fassen, ob

wir sie heute vornehmen wollen oder gar nicht. Wollen wir sie heute nicht vornehmen, so glaube ich, es muß auch beschloffen werden, sie gar nicht vorzunehmen. Dies liegt in Umständen, die hier nicht weiter auseinander zu setzen sein werden. Wenn dagegen bemerkt wurde, daß uns die Rückäußerungen der Staatsregierung gewortet werden solle, so ist dies vielleicht ein langer Termin. Denn wir wissen von dem Ministertische aus, daß zu Berathungen darüber noch gar keine Zeit gefunden worden ist. Was aber die Nachteile betrifft, die daraus erwachsen würden, wenn wir bei unserem eiligen Verfahren bleiben, so glaube ich, würden sie nur darin bestehen, daß die Bemerkungen der Staatsregierung dann in Form einer Ablehnung kommen würden. Das würde dann so zu sagen eine motivirte Ablehnung sein, sie würde zugleich die Anträge enthalten, welche Artikel wegfällen sollen und wie anders die Staatsregierung sie gefaßt zu sehen wünscht, und ich sehe nicht ein, warum das nicht angeht. Dagegen ist es sehr wünschenswerth, daß wir heute das Gesetz erledigen, entweder durch die zweite Lesung, oder ohne sie nach dem Vorschlage des Herrn Präsidenten. Wir haben redigirt ohne die Sittingsprotocolle recht zeitig zur Hand zu haben, die in der Druckerei sich befanden. Obgleich es also sehr flüchtig geschehen ist, so glaube ich doch, können wir überzeugt sein, daß es große Gefahr nicht hat, wenn die Regierung es so machen würde, wie bei dem Entschädigungsgesetze, nämlich der Redaction auf ihre Verantwortung nachzuhelfen. Sie würde es sicher thun, und wir erreichen dann den Zweck viel leichter. Ich würde also beantragen, daß wir die zweite Lesung nicht ausschließen, aber dahin modificirten, daß nur die Artikel zur zweiten Lesung gelangten, worüber schon schriftliche Anträge eingereicht sind.

**Abg. Pancraz:** Wenn dadurch, daß die zweite Lesung ausgeschlossen wird, auch ausgeschlossen werden soll, daß die künftigen Bemerkungen der Regierung über dieses Gesetz nicht mehr berücksichtigt werden können, daß sie es vielmehr dann nur entweder pure annehmen oder ablehnen kann, wie es der Landtagsabschied in Aussicht stellt, dann würde ich dafür sein, daß die zweite Lesung vorgenommen würde. Ich glaube aber nicht, daß dies der Fall wäre. Ich möchte also wünschen, daß, wenn wir keine zweite förmliche Lesung wollen, wir uns doch noch vorbehalten, darauf zurückzukommen.

**Ref. Wibel I.:** Diesem Zusatz zu meinem Antrag würde ich meine Zustimmung geben.

**Präsident:** Ich bin bei dieser Frage davon ausgegangen, daß wenn man die zweite Lesung beschließt, man alsdann nur dem Zweck erreichen könnte, wenn die Vorlage, wie sie von dem Ausschusse zusammen gestellt ist, an die Mitglieder vertheilt und ihnen Zeit gelassen würde, sie in nähere Erwägung zu ziehen. Wenn wir sie heute beräthen, so wird allerdings die Gründlichkeit einigermaßen gesteigert, aber nicht in dem Maße, als wenn wir nach der vorgelegten Zusammenstellung die Angelegenheit in weitere Erwägung ziehen. Ich bin also dafür, daß, wenn die Herren die zweite Lesung beschließen, dies nicht heute geschehe.

Dagegen habe ich schon vorhin beim Beginn der Sitzung bemerkt, daß, wenn Sie die zweite Lesung ablehnten, damit die Berathung einzelner Anträge, die heute auch gestellt werden können, die ich dann freilich nicht zulassen kann, die die Versammlung aber zulassen kann, nicht ausgeschlossen wird, und in sofern das erreicht würde, was Wibel I. beantragt. Ich würde nun, wenn Niemand weiter das Wort verlangt, zur Abstimmung schreiten. Eine Bemerkung erlaube ich mir noch, daß ich nämlich mit dem Abg. Pancraz dahin einverstanden bin, daß, wenn wir auch die zweite Lesung nicht beschließen, und der Regierung den jetzigen Entwurf zustellen; wir, wenn die Regierung uns ihre Erinnerungen dagegen mittheilen will, so diese jeder Zeit in Berathung nehmen können.

**Abg. v. Thünen:** Ich möchte sehr dafür sein, daß nicht heute die zweite Lesung vorgenommen würde; mir scheint das sehr bedenklich, es sind mehrere Anträge vorhanden und noch mehr werden wahrscheinlich kommen, und ich glaube nicht, daß wir grade heute so im Stande sind, darüber wegzukommen. Von der andern Seite hat die Regierung sich noch nicht ausgesprochen. Der Herr Regierungskommissär hat, was er gesagt hat, nur als private Meinung gesagt. Nun scheint es mir doch bei einem so wichtigen Gesetze sehr wünschenswerth, daß die Regierung Veranlassung nehme, sich vorher auszusprechen. Wenn die zweite Lesung ausgesetzt würde, so könnte ja zu diesem Zweck noch eine Conferenz statt finden. Ich glaube, dadurch kommen wir in jedem Falle am weitesten. Was würde gewonnen, daß wir die zweite Lesung vornehmen und das Gesetz annehmen, obgleich ohne irgend eine Erklärung der Regierung darüber zu kennen, und ich bin der Meinung, daß es so, wie es abgefaßt ist, von der Regierung nicht angenommen wird. In Beziehung der Erbpachten bin ich noch immer nicht überzeugt, daß wir die Fassung annehmen können, ohne dem Lande großen Nachtheil zuzufügen. Ich stimme dafür, daß die zweite Lesung ausgesetzt werde.

**Abg. Lindemann:** Meine Herren! Außerordentliche Verhältnisse berechtigen zu außerordentlichen Forderungen. Da wir in ungewöhnlichen Verhältnissen sind, da scheint es mir von wesentlichem Interesse nicht allem für den Landtag, sondern auch für das Land selbst, daß wir unser wichtiges Ablösungsgesetz landtagsfertig machen und so der Regierung übergeben. Daß die Regierung, wenn sie Mißstimmung gegen uns hat und sich davon überwältigen läßt, was ich glauben will, das Gesetz verstümmeln kann nicht im Interesse des Landes, gebe ich zu; meine Achtung aber vor der Regierung leidet es nicht, daß ich daraus irgend eine Furcht entnehme. Mir scheint es zweckmäßig und der Regierung selbst angenehm sein zu müssen, daß wir das Gesetz vorlegen, und erwarten, was sie in Weisheit und Gerechtigkeit darüber verfüge. Wenn wir aber eine zweite Lesung verlangen, zuvor aber die heutigen Anträge an den Ausschuss zurückgewiesen werden, meine Herren, dann kommt die zweite Lesung zu spät, und das wollte ich gern vermeiden; darum lassen Sie uns heute das Gesetz fertig machen. Wesentliches ist nicht

übersehen, Redactions-minutissima finden sorgfältige Besserung bei der Regierung selbst und ich bin überzeugt, das Gesetz hat auch so, wie es heute aus der Berathung hervorgehen wird, seine Tüchtigkeit und empfiehlt sich zur Annahme.

**Abg. Müller:** Auch ich habe natürlich nur den Wunsch gehabt, daß das Gesetz landtagsfertig aus unserer Berathung hervorgehe; ich glaube aber, daß es so, wie es vorliegt, schwerlich landtagsfertig zu nennen sein wird, daß es nicht genügen kann, es fertig zu nennen, um es so zu publiciren, und daß die neue Berathung des Landtags wenigstens stattfinden muß, bevor es publicirt werden kann. Ich habe keine specielle Kritik der Beschlüsse vor der heutigen Sitzung vorgenommen, indem ich im Vertrauen hierher gekommen bin, in diesem Vertrauen kommen durfte, daß uns eine sorgfältige Redaction vorgelegt werden würde. Der Herr Berichterstatter sagt, daß bei der Ausschußberathung nicht nur die Protokolle gefehlt haben, sondern sogar das Exemplar, das die Notizen des Berichterstatters enthielt. Das giebt mir von vorn herein gegen das Gesetz ein Recht zu allgemeinem Mißtrauen. Ob Haupt- oder nur Nebensachen darin fehlen werden, kann ich nicht behaupten; wahrscheinlich ist mir allerdings, daß wenigstens Nebensachen darin fehlen, daß Manches, was nicht zusammengepaßt, hineingekommen ist, Anderes das zur Vollständigkeit gehört, im Gesetz fehlt. Es ist meines Erachtens nicht landtagsfertig, und wäre es so genannt, nicht landesfertig, nicht brauchbar dem Lande, worauf es doch allein ankommt. Weil wir das nicht mit Sicherheit voraussehen, daß es aus dem persönlichen Geschäftsgange rund und fertig hervorgehen wird, müssen wir einen andern suchen. — Meine Absicht ist es übrigens nicht gewesen, daß die beantragte zweite Lesung heute erfolge; wäre dies allein zu erreichen gewesen, so würde ich den Antrag sofort zurücknehmen, weil die sofortige Lesung den Zweck nicht erreichen würde. Besser wäre dann, daß die zweite Lesung für den Fall allein angenommen würde, daß der Landtag noch Bemerkungen der Regierung während des Zusammenseins des Landtags darüber erhielt. Außerordentliche Zustände, von denen geredet worden, liegen weiter nicht vor, als daß die Staatsregierung vielleicht nicht hat Zeit finden können, vielleicht auch nicht den Willen gehabt hat, Erklärungen über ein so wichtiges Gesetz abzugeben. Gerade das aber ist ein Bestimmungsgrund für mich, die zweite Lesung zu wünschen, daß ich solche Erklärungen für wünschenswerth halten muß. Was übrigens von außerordentlichen Umständen angedeutet worden, das liegt durchaus außer aller Berechnung. Ich weiß nicht, was in wenigen Tagen hier geschehen wird, und ob es so gewiß ist, daß man daraus Folgerungen für das Schicksal dieses Gesetzes ziehen kann. Ich glaube also, daß es unter allen Umständen genügend motivirt ist, noch eine neue Lesung zu verlangen.

**Abg. Wibel I.:** Als Berichterstatter, und namentlich des Redactionsausschusses, muß ich das Wort ergreifen, weil der Antrag, der unserm Gesetz Tod und Verderben droht,

Tod und Verderben in recht großer Wahrscheinlichkeit! namentlich auch gegründet ist auf das Verfahren, welches von der Redactionscommission beobachtet worden ist. Zunächst möchte ich auf das Zurückkommen, was der Abg. v. Thünen über die Aussicht auf eine Conferenzcommission uns gesagt hat. Ich habe mir freilich kein klares Bild entwerfen können, wie und für welche Fälle die Conferenzcommission eintreten sollte, wo Anträge und Bemerkungen der Staatsregierung dem Landtage vorgelegt werden können. Aber sei es, wie es wolle, ich kann nicht glauben, daß wir auf eine Conferenzcommission zurückkommen würden. Ich würde wahrscheinlich nicht für sie stimmen, nach den Erfahrungen, die darin gemacht worden sind, und ich weiß auch nicht, ob wir die Zeit noch haben werden. Was aber die andere Ansicht betrifft, daß die Staatsregierung das Gesetz schwerlich annehmen werde, so glaube ich auch, daß dies in sofern der Fall sein möchte, als die Voraussetzung richtig wäre, daß in der Redaction hier und da etwas vergessen würde, denn die Staatsregierung wird das Gesetz dann nicht so annehmen, sie wird es nachredigiren lassen und wird gern die Verantwortlichkeit dafür übernehmen und den Dank des Landtags dafür entgegennehmen. Im Uebrigen weiß ich keinen Grund, warum die Staatsregierung nicht dem Gesetz ihre Zustimmung ertheilen sollte. Der Abg. v. Thünen hat uns gesagt, ihm selbst sei die Annahme des Gesetzes bedenklich. Nun, dann bin ich zum ersten Male vielleicht in dem Falle, mich zu freuen, daß der Abg. v. Thünen nicht die Staatsregierung ist. Was nun aber die Schuld betrifft, welche die Redactionscommission hat an der Unsicherheit, ob das Gesetz landtagsfertig gemacht werden kann oder nicht, so ist nicht zu leugnen, daß diese Schuld vorhanden ist. Es hat nur eilig gearbeitet werden können, die Protokolle waren nicht zur Hand, denn die Herren Schriftführer waren nicht im Stande, sie sobald wie nöthig herbeizuschaffen. Wir haben ferner bei der Arbeit, wie ich vorhin zu bemerken mir erlaubte, nicht immer das Entwurfsexemplar des Berichterstatters zur Hand gehabt, in Beziehung auf die Artikel, die abgeändert werden mußten, weil sie Ubersüssiges enthielten nach unserem Beschlusse zu Art. 2. §. 1.; indessen ist die Redaction gemacht worden nach dem Exemplar, welches der vorsamste unserer Schriftführer mit Bemerkungen begleitet hatte. Wie genau und sorgfältig dieser Extract gewesen ist, geht daraus hervor, daß die einzige sachlich wichtige Erinnerung eben von dem Verfasser dieses Extracts gemacht wurde. Muß ich also zugeben, daß in Beziehung auf die Redaction das Gesetz nicht ganz landtagsfertig ist; mag es hier und da nicht genau genug verglichen sein, um Redactionsbemerkungen unnöthig zu machen, so kann uns dies nun und nimmer hindern, das Gesetz fertig zu machen. Wir sind hier, wir sind im Zusammenhange, es ist uns alles geläufig; lassen Sie uns nicht dieses unser Kind, und mir ist es mein Lieblingskind, erbarmungslos in Hände geben, die mit ihm nicht sanft umgehen möchten, die nicht dafür sorgen möchten, daß es eine Zukunft habe. Der Staatsregierung wollen wir es



gerne überweisen, und mit Zuversicht erwarten, daß sie sein Bestes fördern werde. Wir könnten sonst erleben, daß die Staatsregierung in dem Falle wäre, zuzustimmen zu allen unseren Beschlüssen und dennoch genöthigt wäre, das Gesetz einem künftigen Landtage noch einmal vorzulegen. Wie schwer würde man dann wieder in die Arbeit sich versenken müssen! Meine Herren, wir laden eine große Verantwortlichkeit auf uns, wenn wir nicht sogleich zur zweiten Lesung kommen. Heute stehe ich hier und weiß, daß ich arbeiten kann, und dieses Gesetz halte ich für eins der wichtigsten. Ich möchte nicht gerne von ihm gehen, ohne meinen Beruf an ihm erfüllt zu haben. Meine Herren, wir werden den Dank des Landes ernten, wenn wir dies Gesetz vollenden.

**Präsident:** Die Discussion ist geschlossen.

Im §. 50. der Geschäftsordnung heißt es:

„Nach Feststellung der Beschlüsse über die einzelnen Artikel eines Gesetzworschlags, desgleichen über solche Anträge, welche nach dem Beschlusse des Landtags einer besondern Redaction bedürfen, geht die Vorlage an den Abtheilungs- oder den betreffenden besondern Ausschuss zur Zusammenstellung zurück. Die daraus hervorgegangene Vorlage wird an die Mitglieder des Landtags vertheilt, und darauf, in so fern nicht eine zweite Lesung beliebt wird, über das Ganze abgestimmt.“

Ich habe nun, wie gesagt, die Versammlung zu fragen, ob sie die zweite Lesung wolle. Es ist von dem Berichterstatter gewünscht worden, daß sie schon heute stattfinden möge. Ich werde demnach fragen, erstens: will die Versammlung die zweite Lesung; zweitens, will die Versammlung, daß diese Lesung heute stattfinde. Würde diese letzte Frage verneint, so würde die Zusammenstellung vertheilt werden, zur Begutachtung an den Ausschuss zurückgehen, und auf eine Tagesordnung kommen; würde sie bejaht, so würden wir die einzelnen Artikel durchgehen und die Anträge entgegennehmen. Würde die zweite Lesung überhaupt verneint, so werde ich darüber abstimmen lassen, ob nicht dennoch die einzelnen Anträge zur Berathung kommen sollen. Demnach frage ich die Versammlung, ob sie die zweite Lesung beschließt. — Die zweite Lesung ist abgelehnt. — Ich erwarte jetzt, ob noch einzelne Anträge gestellt werden.

**Abg. v. Finckh:** Meine Herren! Mit den Ablösungsgesetzen bezweckt man die Erleichterung der Verpflichteten, theils allein in deren Interesse, theils im Interesse der Staatsökonomie. Auch unser Ablösungsgesetz bezweckt dies, und erreicht es, meines Erachtens, auch in Bezug auf die Verhältnisse, die bereits begründet sind, und in der Vergangenheit fußen. Ob dies auch für die Verhältnisse der Fall ist, die erst begründet werden sollen? ist mir nach den Beschlüssen, die zu Art. 13. gefaßt sind, zweifelhaft. Im Gegentheil möchte ich glauben, daß wir dadurch den Pflichtigen eher Lasten aufbürden, als Erleichterung bringen, daß wir eine Wohlthat zur Plage machen. Nach den Anträgen des Ausschusses ist beschlossen, daß die vertragmäßigen Bestimmungen über Ablösung, die nach

Erlassung des Staatsgrundgesetzes getroffen werden, nicht gültig sein, sondern für diese das Ablösungsgesetz unbedingt die Norm geben solle, — und der angenommene Antrag des Abg. Straßerjan regelt die Ablösungssumme nach dem landüblichen Zinsfuß. Wollen wir nun aber einen Mann, der Land zu vererbpachten hat, geneigt dazu machen — und diese Geneigtheit müssen wir durchaus wünschen, da wir darin einig sind, daß hier im Lande die Erbpacht oder etwas Ähnliches nicht entbehrt werden kann, so müssen wir ihm auch die Möglichkeit lassen, daß er sich er sei, dabei seinen Vortheil zu finden. Dies geht aber nur an, wenn man ihm Gewißheit darüber giebt, erstlich, wieviel er demnächst bekommen werde, wenn die Ablösung beantragt wird, und zweitens, daß er genug erhalte. Die Frage, wieviel er bekommen werde? kann er sich nun gar nicht beantworten, wenn der Antrag Straßerjans stehen bleibt, denn darnach ist eine große Differenz möglich. Nehmen wir den Fall, der Vererbpächter hat sich einen Canon von 4 Rthlr. jährlich bedungen. Da würde er, wenn abgelöst wird, bei 3 Proc. Zinsfuß 133 Rthlr. erhalten, löst der Pflichtige aber ab bei 5 Procent Zinsfuß, so bekommt er nur 80 Rthlr. Da es nun aber in der Hand des Pflichtigen liegt, wenn er ablösen will, so kann der Berechtigte gar nicht wissen, bekommt er, wenn abgelöst wird, 80 oder 130 Rthlr. Eben so mangelhaft ist es, wenn der Straßerjan'sche Antrag auch stiele und es stehen bliebe, daß das Ablösungsgesetz unbedingt die Norm geben solle. Denn dann würde der Berechtigte höchstens den 25fachen Betrag bekommen; dies wäre ihm aber vielleicht nicht genug. Jeder, der vererbpachten will, wird also gezwungen sein, gleich bei Festsetzung des Canons sich vorzusehen, und diesen sehr hoch zu stellen; denn dann kann ihm alles Andere nichts schaden. Die Folge würde also sein, daß der Erbpächter gezwungen ist, bis dahin, daß es ihm möglich sein wird, abzulösen, einen Canon zu zahlen, der höher ist, als er gewesen sein würde, wenn nicht das drohende Gespenst der unfreiwilligen Ablösung u. s. w. vor dem Berichterstatter gestanden hätte, — wenn dieser nicht gezwungen worden wäre, den Canon unbillig hoch zu setzen, weil er nur hierin seine einzige Sicherheit sieht. Wenn wir uns auch einen Menschen denken, der gegen den Erbpächter sehr billig sein will, so würde ich es ihm doch verdenken, wenn er den Canon nicht so hoch wie möglich hinausschraubte. Ich sehe den Fall, ich hätte Land zu verpachten und wollte 4 Rthlr. jährlich haben, so würde ich sagen: „Du mußt mir 6 Rthlr. jährlich geben, ich behalte mir aber vor, Dir 2 Rthlr. jährlich zu schenken, denn nur dadurch habe ich es in der Hand, daß ich nicht demnächst von Dir chicanirt werde, daß ich nicht das Grundstück billiger weggeben muß, als ich will.“ Ich glaube überhaupt, daß es kein glücklicher Beschluß gewesen ist, in das St. G. G. hineinzusetzen, es dürfe dem Lande für die Zukunft keine unab lösbare Last auferlegt werden. Ich bin der Ansicht, daß alle solche Ablösungsgesetze sich nur auf die Vergangenheit beziehen sollten, daß das Leben, der Verkehr immer

frei von Zwang bleiben müsse. Häuft sich dann das Unrecht wieder, wird eine Last wieder zu drückend, so ist es Aufgabe der Gesetzgebung, wieder einen Strich zu machen. Alle dergleichen Fesseln, glaube ich, sind nationalökonomisch nachtheilig und fallen meist zum Nachtheil dessen aus, auf dessen Vortheil sie berechnet sind. — Jene Bestimmung ist aber einmal getroffen, und ich glaube nicht voraussetzen zu können, daß der Landtag geneigt ist, sie wieder aufzuheben. Es wird also davon abzusehen und zu versuchen sein, daß wir die Sache auf andere Weise so regeln, um für das erste zu begründende Verhältniß den Nachtheil zu vermeiden, daß der Erbverpächter gezwungen werde, den Canon unbillig hoch zu setzen. Und dies wird möglich dadurch, daß wir den Vertrag frei lassen, aber eine gewisse Gränze setzen. Diese darf aber nicht zu niedrig, auch nicht zu hoch sein, sondern auf eine Summe gesetzt werden, wo man sagen kann, der Erbpächter kann gut dabei auskommen. Für den Fall aber, wo vertragsweise nichts bestimmt ist, muß das Ablösungsgesetz bleiben, weil man sonst keine Norm haben würde. Alle bereits geschlossenen Verträge sind übrigens heilig zu halten. Ich werde mir erlauben, zu Art. 13. §. 2. folgenden Antrag zu stellen, der, wenn er angenommen würde, die Beseitigung des Strackerjanschen Antrags und auch die des Ausschusspantrages zu Art. 13. §. 2. zur Folge haben würde. Ich möchte vorschlagen zu setzen anstatt Art. 13. §. 2.:

„Wenn und insoweit jedoch der Betrag des Capitals, womit eine Berechtigung abgelöst werden kann, bereits vor Erlassung des Ablösungsgesetzes durch Vertrag oder Entscheidung bestimmt ist, bleibt diese Bestimmung unbedingt maßgebend. — desgleichen bei später geschlossenen Verträgen über die Ablösung bereits vor Erlassung des Ablösungsgesetzes bestandener Berechtigungen, — bei später geschlossenen Verträgen über die Ablösung erst nach Erlassung des Ablösungsgesetzes begründeter Berechtigungen dagegen nur insoweit, als die bestimmte Ablösungssumme den 30fachen Betrag des Geldwerthes des jährlichen Reinertrags der Berechtigung nicht übersteigt.“

Nach diesem Antrage ist das Maximum der vertragsmäßigen Feststellung der Ablösungssumme auf den 30fachen Betrag des Werthes des jährlichen Reinertrags gestellt, also auf eine Summe, bei der auch jeder Erbverpächter sich berechnen kann und die er vorher genau kennt, — im Uebrigen aber sind die Verhältnisse, die nach Erlassung des Ablösungsgesetzes erst neu begründet werden, wo also der Druck durch Auflegung eines großen Canons erst entstehen kann, der freien Vereinbarung zu überlassen.

**Präsident:** Ich frage, ob der Antrag zur Discussion zulässig sein soll. Die Herren, welche dies wollen, bitte ich aufzustehen.

Der Antrag ist zur Discussion zugelassen.

Ich bitte die Herren, welche den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

Er ist unterstützt.

11.

**Abg. Lindemann:** Meine Herren! Ich bin einigermaßen bestreuet, daß der Abg. v. Finckh uns die Ablösung als Gespenst, als Chicane darstellt. Dergleichen Furcht und Phantasie sind mir neu. Ich sehe darin Günst, nicht für den Belasteten allein, sondern auch für den Berechtigten, denn gewöhnlich wird in Erbpacht ausgegeben, weil keine Gelegenheit zum Verkauf selbst ist. Wenn ich nun den Betrag des Canons so hoch festgesetzt habe, wie er dem Werthe entspricht, wenn dann Ablösung zum 25fachen, oder auch nur 20fachen Betrag in Aussicht steht, so habe ich nicht Grund zur Furcht, so ist es weder Gespenst, noch Chicane, die mich treiben können, in Feststellung des Canons aus dem Rechte, aus der Billigkeit zu schreiten. Ich habe hier aufmerksam zu machen, daß in die reinen nützlichen Verhältnisse der Erbpacht Bedenklichkeiten eingestreut sind aus dem Sammer- und Wuchererhältniß, welches sich in der Provinz Oldenburg mit den Feuerleuten ausgebildet hat. Die Sache, das Uebel: jenes verschobene Feuerleute-Proletariat, ist da; aber ich glaube nicht, daß Hilfe dagegen Aufgabe unsers Ablösungsgesetzes ist; ich glaube nicht, daß durch bloße Regulirung der Erbpachten dorthin Schutz zu schaffen sei gegen neuen befürchteten Wucherdruck. Dort haben ganz andere Elemente sich eingedrängt, die einer umfassenden besonderen Berücksichtigung bedürfen, wozu der allgemeine Landtag nicht berufen ist. Ich sehe dort nur Specialitäten, die Sie für den Oldenburger Landtag übernehmen müssen; denn diese ganze Sache ist nur zu ordnen mit dem festen Blick in alle Einzelheiten des ganzen Wesens, wie es sich gebildet, ich möchte sagen, verbildet hat. Lassen wir uns durch diesen untergeordneten Gegenstand, das heißt untergeordnet in den größern Finanzverhältnissen, nicht irre leiten, bleiben wir bei dem Hauptgegenstande, den Erbpachten und ihrer Ablösung. Da kann ich nicht anders, ich muß noch einmal über Erbpachten und Ablösungsquantum das Wort nehmen, ich muß dem Landtage bemerken, daß er eine Inconsequenz verschuldet, daß er abmäzlich sich wendet, wenn er bei dem Beschlusse beharrt, daß der Erbpachtscanon nur zum 25fachen Betrage ablösbar ist. Nach meiner Auffassung von der Grundsteuer, von dem ungeborenen Steuersystem für das Großherzogthum und von den Erbpachten selbst, erfordert die Staatswirthschaft gar nicht deren Ablösung. Der Staat verliert dadurch eine feste Grundrente, die völlig und für alle Zeiten gesichert, leicht und mit wenig Kosten zu erheben ist. In diesem Tone habe ich mich auch auf früheren Landtagen ausgesprochen, als zur Sprache kam, ob die Erbpachten überall abgelöst werden sollten. Meine individuelle Ansicht blieb damals nicht allein Minorität, sondern fast Einzelstimme; der Satz: die Erbpachten seien nicht abzulösen, wurde so kräftig zurückgewiesen, daß ein Abgeordneter mir den Vorwurf machte: indem ich die Unablösbarkeit der Erbpachten beantrage, sei ich ein Vertheidiger der Leibeigenschaft. Damals regierten die Märzideen; freies Eigenthum, freier Boden, gleiche Vertheilung der Steuer ohne Grundbelastung u. s. w. Das trieb Sie damals über mich hinaus. Es solle in staatswirth-

23



schaftlicher Hinsicht von dem allergrößten Nutzen, es sollte unabwiesliche Forderung der Zeit sein, daß die Erbpachtsleistungen dem Boden entnommen würden. Meine Herren! wenn die damalige Ansicht die richtige war, wenn sie es noch ist, wenn Sie in der Ablösung der größeren Erbpachten das Wohl des Staates zu begründen glauben, dann müssen Sie auch die Mittel zum Zweck wählen, und die Mittel sind einzig darin zu finden, daß Sie für die Ablösung einen mäßigen Betrag festsetzen. Wenn sie festhalten, daß der Canon nur mit dem 25fachen Betrage abzulösen ist, so wird im Fürstenthum Lübeck, das sei mit Bestimmtheit gesprochen, Niemand ablösen. Ich überlasse es Jedem, der zu rechnen versteht, sich die Frage zu beantworten, ob es nicht Thorheit wäre, auf solche Bedingung abzulösen. Meine Herren, soll ich den 25fachen Canon bezahlen, muß ich dazu ein Capital aufborgen, und mit vier Procent verzinsen, so habe ich die alte unverminderte Geldlast, neu beschwert mit den Mühen, den Verationen, den Kosten der Kündigungen und Versuren. Es ist nicht denkbar, daß auf lange Zeit, auf einige Zeit, der gewöhnliche Zinsfuß unter 4 Procent herabgehen wird. Wenn daher der Erbpächter abgelöst hat, wo ist sein Vortheil, den ihm die Ablösung bringt. Sein nutzbares Eigenthum hat er zum freien Eigenthum erkaufte. Meine Herren, eine bloße Namen-Freiheit noch dazu mit wesentlicher Gefahr verknüpft, indem der Freigekaufte nach der Meinung der Staats- und Steuerpolitiker nun als aptirtes steuerbares Subject und Object zu den neuen, in ihrer doctrinären Gleichheit nicht weniger drückenden Lasten in vermehrter Höhe angezogen wird. Der Mann, der jetzt ablöst, der sich dadurch freien Boden verschafft, der thut dies ohne daß er die Geldfolgen berechnen kann, so lange nicht vorliegt, welches Steuerprincip das kommende Steuergesetz sich aneignen wird, wie es den freigekauften und den fortdauernd canonpflichtigen Boden gegen emander taxirt. Er begiebt sich in eine Ungelegenheit, deren Ausgang er nicht übersieht und so wird er als tüchtiger Wirth nimmer zur Ablösung schreiten. Wollen Sie, daß er dies doch thun, wähen Sie staatliche Vortheile dadurch zu fördern, legen Sie fortdauernd Werth darauf, einen steuerfreien Boden zu haben, indem Sie die Erblast von ihm abwälzen, so müssen Sie in Ihrem Interesse andere Ablösungsbedingungen stellen, Sie müssen einen andern Ablösungsfuß, Ablösung zum 20fachen Betrage bewilligen. Und darauf ist mein Antrag gerichtet, den ich Ihnen zur Annahme empfehle.

Abg. **Wibel II.**: Ich wollte auch nur über den v. Fincckh'schen Antrag besonders sprechen, insoweit er sich darauf bezieht, daß für die künftigen Erbpachtsverhältnisse ein 30facher Betrag bei der Ablösung für zulässig erklärt werden möchte. Meine Herren, in diesem Saale ist Ihnen das Verderbliche für die geringere Volksklasse, kein Land zu besitzen, so vielfach in den grellsten Farben vorgetragen worden, daß ich nicht darauf zurückkommen will. Ausgeprägter ist das Verderbliche, kein Land zu besitzen, nirgends gewesen, als im Fürstenthum Lübeck; bisher hat diesem großen Unglück nur dadurch abgeholfen werden können, daß der Staat in vielen

Fällen als Erbverpächter aufgetreten ist und Land in Erbpacht gegeben hat, womit den Heuerleuten oder Einliegern geholfen werden konnte. Ich will gar nicht auf die Möglichkeit eingehen, wie hervorgehoben worden ist, daß Private als Erbverpächter vielleicht Wucher versuchen; von der Staatsregierung wird verfahren werden wie bisher, und werden wir für die Zukunft einen solchen Wucher nicht zu befürchten haben. Der Staatsregierung darf es aber nicht unmöglich gemacht werden, dem Mangel der geringen Leute an Landbesitz abzuhelfen, ihnen in Parzellen zu einem billigen Canon in Erbpacht zu geben. Dies würde aber geschehen, wenn wir den Strackerjan'schen Antrag beibehalten, wonach der Erbpächter vielleicht nach 1 oder 2 Jahren schon, wenn der Zinsfuß vielleicht gestiegen ist, dieses Land für eine durchaus nicht entsprechende Summe zum Eigenthum verlangen kann. Der Staat wird dann solche Erbpachtverträge nun und nimmermehr eingehen dürfen und in die Nothwendigkeit versetzt sein, Erbpachtsverhältnisse nicht mehr zu begründen.

Da solche Verträge aber auch noch in Zukunft, nach dem Ablösungsgesetz, geschlossen werden müssen, nämlich vom Staat geschlossen werden müssen, so kann ich mich nur beruhigt erklären, wenn der Antrag v. Fincckh's, oder wie er ähnlicher Weise neulich schon vom Abg. v. Thünen gestellt worden ist, dahin angenommen wird, daß für Erbpachtsverhältnisse, die nach Erlaß des Ablösungsgesetzes eingegangen werden, die Ablösung zum 28- oder 30fachen Ertrage auszubedingen zulässig ist, deshalb stimme ich für den v. Fincckh'schen Antrag.

Abg. v. **Thünen**: Nach dem was v. Fincckh und eben der Abg. **Wibel II.** gesagt hat, kann ich mich beschränken; ich würde sonst auf das zurückkommen müssen, was ich früher gesagt habe. Ich bin ganz der Ansicht, daß das Ablösungsgesetz, das wir jetzt berathen, nur für Fälle von Erbpachtsverhältnissen, die jetzt bestehen, seine Anwendung haben soll, weil darunter Verhältnisse begriffen sind, die gründlich abgeändert werden müssen. Ich bin aber ebenfalls dagegen, daß für die Zukunft dieselben Grundsätze Anwendung finden dürfen. Ich meine, wir kommen am raschesten zum Ziele, wenn wir geradezu aussprechen: daß dieses Ablösungsgesetz nur gelte für Fälle, wo Erbpachtsverhältnisse bis zur Erlassung dieses Gesetzes schon bestanden hätten, aber für die Folge nur einfache Bestimmungen treffen. Ich stelle daher den Antrag, dem Gesetze als Art. 61. nachzuführen:

„Das gegenwärtige Ablösungsgesetz gilt nur für die Ablösung von Natural- und Geldabgaben, welche durch ein Erbpachtsverhältniß schon vor der Erlassung dieses Gesetzes festgesetzt sind.“

Nach Erlaß des Gesetzes darf contractlich die Unablässigkeit einer Erbpacht nur auf 30 Jahre und eine höhere Ablösung als der 28fache Betrag der Erbpacht nicht festgesetzt werden.“

Dadurch würde das erreicht werden, glaube ich, was ich wünschte und was die Vorredner auch wünschen. Wenn wir den 28fachen Betrag nehmen, so ist das etwa 3¼ p. C.; bis



zum 30fachen möchte ich nicht gern gehen, denn dann würde die Ablösung zu sehr erschwert werden. Ich möchte aber auch die Bestimmung, die das französische Gesetz, der Code Napoléon, hat, aufnehmen; welcher ebenfalls eine unablöbliche Rente nicht will, sie aber auf 30 Jahre gestattet, und das würde sowohl für diejenigen, welche ein Grundstück in Erbpacht nehmen, als auch für diejenigen, die es geben, ein Zeitraum sein, der Beiden einige Sicherheit gäbe. Wenn dann hinzugesetzt würde: die Ablösung kann nicht höher festgesetzt werden, als zum 28fachen Betrage, so würde dadurch auch vorgebeugt werden, daß nicht sonstige Bestimmungen getroffen werden können, welche die Ablösbarkeit ganz verhindern müßten.

Namentlich würde dadurch verhindert, daß nicht die Erbpacht deswegen so hoch gesteigert würde, daß an gar keine Ablösbarkeit zu denken ist. Das Verhältniß der Erbpachten, das, wie ich schon gesagt habe, verschieden gewesen ist, können wir nicht entbehren. Nur noch auf einen Fall will ich aufmerksam machen, der für die Marschen von Wichtigkeit ist. Dort hat ein Erbpachtsverhältniß bei der neuen Bedeichung von Groden stattgefunden. Dabei müssen Capitale verwendet werden, die von enormer Größe sind. Wir haben Anwüchse, welche 50, 60, 70/m. Thaler an Bedeichungskosten erfordern. Es würden sich schwerlich Entrepreneurs finden, die im Stande wären, einen solchen Anwuchs zu kaufen und zu bedeichen. Durch ganz Holland, durch ganz Ostfriesland, durch ganz Holstein wird ein Theil des Capitales dadurch erspart, daß man diesen Grundstücken Erbpacht auferlegt; dadurch wird ermittelt, daß sich Unternehmer dazu finden, denen diese Grundstücke zur Benutzung anheim gegeben werden. Auch in dieser Beziehung ist das Erbpachtsverhältniß für unser Land von so großer Wichtigkeit, ebenso im Großen, wie im Kleinern, und ich möchte dies unter denselben Bedingungen freihalten, daß in 30 Jahren die Ablösung frei ist, und daß Erbpacht nicht höher gestellt werden darf, als zu dem 28fachen Betrage. Ich habe nicht sogleich gewußt, an welchen Artikel mein Antrag anzuschließen, und ich habe ihn daher als Nachtrag als den letzten Artikel des ganzen Gesetzes aufgestellt mit Vorbehalt weiterer Redaction als Art 61, wo dann ausgesprochen würde, daß dies Gesetz in Betreff der Erbpachten nur für die vergangenen Fälle gelten solle.

**Präsident:** Der Antrag lautet:

„Das gegenwärtige Ablösungsgesetz gilt nur für die Ablösung von Natural- und Geldabgaben, welche durch ein Erbpachtsverhältniß schon vor der Erlassung dieses Gesetzes festgestellt sind.“

Nach Erlass des Gesetzes darf contractlich die Unablösbarkeit einer Erbpacht nur auf 30 Jahre und eine höhere Ablösung als der 28fache Betrag der Erbpacht nicht festgesetzt werden.“

Ist der Antrag unterstützt? Er ist unterstützt. Es würde nun dieser Antrag insofern, als er bloß auf die Erbpachten geht, dem v. Finckh'schen Antrag nicht unbedingt präjudiciren; insofern bin ich zweifelhaft darüber, ob die Discus-

sion dieses Antrags abgefordert von dem v. Finckh'schen, oder zugleich mit demselben stattfinden solle. Ich glaube aber, ein innerer Zusammenhang ist da, und ich möchte vorschlagen, die Discussion auf Beide zu erstrecken.

**Abg. v. Finckh:** Wenn ich recht gehört habe, so ist vorgeschlagen, das Ablösungsgesetz solle nur für Erbpachtverhältnisse gelten. Dann schlossen wir ja die Anwendbarkeit des ganzen Ablösungsgesetzes auf alles Andere, was nicht Erbpacht ist, aus.

**Präsident:** Der Antrag lautet:

„Das gegenwärtige Ablösungsgesetz gilt nur für die Ablösung von Natural- und Geldabgaben, welche durch ein Erbpachtsverhältniß schon vor Erlassung des Gesetzes festgestellt sind.“ —

**Abg. v. Finckh:** Ich wünsche meinen Antrag mit dem des Herrn v. Thünen zu vereinigen und um diese Vereinigung möglich zu machen, erlaube ich mir sofort eine Kritik jenes Antrages, um den Herrn Antragsteller zu veranlassen, das Nöthige zu verbessern. Ein Bedenken habe ich bereits so eben hervorgehoben. Ferner bleiben bei diesem Antrage Zweifel, wie es werden soll, wenn vertragsmäßig nichts bestimmt ist. Ohne Zweifel muß in allen Fällen, wo nichts bestimmt ist, das Ablösungsgesetz die Regel sein. Denn es werden auch noch später Contracte gemacht werden, wo die Ablösungssumme nicht sofort festgesetzt wird. Dagegen, daß das maximum auf das 28fache gesetzt werde, und vor 30 Jahren der Pflichtige auf Ablösung nicht antragen dürfe, — dagegen habe ich nichts.

**Abg. v. Thünen:** Ich habe eben die Redaction vorbehalten, ich habe nur den Sinn andeuten wollen und ausgesprochen, daß ich keinen bessern Platz dafür gefunden hätte, als gerade am Ende. Uebrigens ist es mir gar nicht um die Worte zu thun; wenn sie bestimmter gefaßt werden, so ist es mir sehr lieb, und ich würde mich gern mit dem Antrage v. Finckh's vereinigen, obgleich er eigentlich ein anderer ist, wenn ich recht verstanden habe.

**Präsident:** Der v. Finckh'sche Antrag lautet:

„Wenn und insoweit jedoch der Betrag des Capitals, womit eine Berechtigung abgelöst werden kann, bereits vor Erlassung des Ablösungsgesetzes durch Vertrag oder Entscheidung bestimmt ist, bleibt diese Bestimmung unbedingt maßgebend, — desgleichen bei später geschlossenen Verträgen über die Ablösung bereits vor Erlassung des Ablösungsgesetzes bestandener Berechtigungen, — bei später geschlossenen Verträgen über die Ablösung erst nach Erlassung des Ablösungsgesetzes begründeter Berechtigungen, — dagegen nur insoweit, als die bestimmte Ablösungssumme den 30fachen Betrag des Geldwerthes des jährlichen Reinertrags der Berechtigung nicht übersteigt.“

Wollen die Herren sich inzwischen über die Redaction verständigen, während die andern Redner weiter sprechen? Das Wort hat zunächst der Abg. Clausen.

**Abg. Clausen:** Der Antrag v. Finckh's, wie der



v. Thünen's ist lediglich zu dem Zweck gestellt worden, um wucherlichen Contracten entgegen zu wirken, damit keine Erbpachten geschlossen werden können, welche zum Schaden desjenigen gereichen, welcher das Erbpachtgrundstück bekommen hat.

Wenn man diesen Zweck erreichen will, so muß man das Verhältniß der Rente zu dem Capitalwerth feststellen, sonst können Sie keinem Wuchercontract in dieser Hinsicht begegnen. Es läßt sich auch von vornherein nachweisen, daß man nichts damit geholfen hat, daß Bestimmung nicht genügt, daß höchstens der 30fache Betrag der Rente als Ablösungscapital festgesetzt werden darf, man wird die Rente erhöhen. So hat der Abg. v. Finckh eben nichts bewiesen; wie gesagt, wer sich mit dem 30fachen Betrage nicht begnügen will, schlägt eben auf die Rente etwas hinaus. Diese Anträge nützen zu gar nichts, sie wären nach meiner Ansicht besser unterblieben.

Abg. Mölling: Ich habe mich früher schon dahin ausgesprochen, daß ich es für sehr bedenklich halte, das Erbpachtverhältniß der Ablösbarkeit zu unterwerfen, und ich theile ganz die Ansicht, welche die Abg. Lindemann und v. Finckh ausgesprochen haben. Es wäre besser gewesen, man hätte die zukünftigen Erbpachtverhältnisse der künftigen Gesetzgebung überlassen. Es ist aber einmal geschehen, und da es nun geschehen ist, so will ich wenigstens dem Antrage des Abg. v. Thünen das Wort reden. Hiernach soll contractlich die Ablösungssumme der Erbpacht nicht höher gestellt werden, als auf den 25fachen Betrag der jährlichen Rente. Dies scheint mir auch für den Vererbpächter genügende Sicherheit zu gewähren. Der wucherliche Contract scheint mir hiernach um so weniger zu befürchten zu sein, da grade der Vererbpächter dadurch nicht zum Wucher verleitet, sondern nur in so weit gegen Nachtheil geschützt wird, daß nicht unnötiges Mißtrauen und Bedenken gegen die Erbpachtverleihung bei ihm geweckt wird. Soweit ich den zweiten Antrag des Abg. v. Thünen verstehe, so bezweckt er, daß in 30 Jahren die Ablösung von dem Verpflichteten nicht gefordert werden kann. Dadurch würde dem zweiten Bedenken begegnet, daß der Verpflichtete, wenn die Preise sinken, oder wenn es sein zeitiger Vortheil erheischte, davon Gebrauch machte, und aus diesem Grunde glaube ich, daß grade durch diesen Antrag den Nachtheilen begegnet werde, welche die Erbpachtverträge grade hervorgerufen könnten. Ich meine, daß durch diesen Antrag allen Bedenken entgegengetreten wird, die dadurch hervorgerufen werden können, daß man eine unbedingte Ablösbarkeit und eine unbedingte gesetzliche Norm feststellt.

Abg. Crone: Die Motive zu v. Thünen's Antrag bewegen auch mich, einen Antrag zu stellen, jedoch möchte ich auch, daß zu gleicher Zeit, was im Ablösungsgesetz nicht hervorgehoben wird, daß das Grundstück bei Eingehung der Erbpacht gleich zum vollen Eigenthum zu überlassen sei, dies gleich im Gesetz festgestellt würde, — mein Antrag lautet dahin: Als besonderer Artikel möchte ich hinter Art. 13. hinzugefügt haben:

„Bei erblicher Ueberlassung eines Grundstücks ist fort-

an nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig.

Mit Ausnahme fester Geldrenten dürfen Lasten, welche nach dem gegenwärtigen Gesetze ablösbar sind, einem Grundstück von jetzt an nicht auferlegt werden.

Nur auferlegte feste Geldrenten ist der Verpflichtete nach vorgängiger 6monatlicher Kündigung mit dem 25fachen Betrage abzulösen berechtigt, sofern nicht vertragsmäßig etwas Anderes bestimmt wird. Es kann jedoch auch vertragsmäßig die Kündigung nur während eines bestimmten Zeitraumes, welcher dreißig Jahre nicht übersteigen darf, ausgeschlossen, und ein höherer Ablösungsbetrag als der 25fache der Rente nicht stipuliert werden.

Vertragsmäßige, den Vorschriften dieses Paragraphen zuwiderlaufende Bestimmungen sind wirkungslos, unbeschadet der Rechtsverbindlichkeit des sonstigen Inhalts eines solchen Vertrages.

Präsident: Der Antrag ist unterstützt von Janssen, Bothe, Luerßen, Helmers, Nieberding I., Bulling. Es würde also die Unterstützungsfrage nicht zu stellen sein. Herr Wibel II. hat das Wort.

Abg. Wibel II.: Der Abgeordnete Claussen hat den Wunsch ausgesprochen, daß diese Anträge, die nur zu Weiterungen führten, unterblieben wären. Ich freue mich, daß sie gestellt sind. Der Unterschied in unsern Ansichten beruht darin, daß Claussen meines Erachtens von allen Grundlagern, die Anträge v. Finckh's und v. Thünen's wären lediglich deshalb gestellt, um wucherlichen Contracten entgegen zu treten. Ich glaube, daß hinlänglich von beiden Antragstellern und mehreren Rednern nach ihnen, namentlich auch von mir, klar auseinander gesetzt ist, daß durchaus nicht zunächst einem wucherlichen Contract entgegen getreten werden soll, sondern daß bloß dem Privatmann und dem Staat nicht unmöglich gemacht werde, ein Erbpachtverhältniß einzugehen, weil er zu befürchten hat, daß ihm auf unangemessene Weise das Grundstück demnächst abgenommen wird, und auf den Erbpächter in Eigenthum übergeht. Von diesem Gesichtspunkte aus kann man unmöglich sagen, daß es wünschenswerth gewesen wäre, der Antrag wäre unterblieben. Ich bitte also, die Ansicht des Hrn. Claussen, daß die Anträge besser unterblieben wären, nicht zu theilen.

Abg. Morell: Nach meiner Meinung steht der Antrag des Abg. v. Thünen mit Art. 13. §. 2. in Widerspruch. Die Beschränkung in den Anträgen des Abg. v. Finckh, und des Abg. v. Thünen auf den 25fachen oder 30fachen Betrag der Erbpacht für die Folge, halte ich für ganz unzulässig; gerade diese Bestimmung beschränkt den Verkehr, greift in die Freiheit der Paciszenten tief ein. Uebrigens wird man auch schon Mittel finden, diese Bestimmung zu umgehen. Sollten sich aber in der Folge bedeutende Uebelstände herausstellen, so müßte die Gesetzgebung einschreiten; vorher aber dürfen wir nicht so das Leben beengen.



**Abg. v. Finckh:** Ich nehme meinen Antrag jetzt zurück und schließe mich dem Cron'schen an.

**Präsident:** Es liegt jetzt nur ein Antrag vor, nämlich der des Abg. Cron e, worin vorgeschlagen wird, den 28fachen Betrag in den 30fachen umzuwandeln. Es hat sich weiter kein Redner gemeldet, und die Diskussion ist also geschlossen. Es ist von dem Abg. Strackerjan darauf ange tragen worden, daß die Abstimmung über diesen Antrag ver zagt werde.

**Abg. Strackerjan:** Es ist jetzt wohl nicht mehr nöthig, da die Anträge sich auf einen reducirt haben.

**Präsident:** Dann würden wir über den Antrag des Abg. Cron e abzustimmen haben.

Der Antrag lautet:

„Zu Art. 13. zu setzen: Art. 13. a.:

Bei erblicher Ueberlassung eines Grundstücks ist fortan nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zu lässig.

Mit Ausnahme fester Geldrenten dürfen Lasten, welche nach dem gegenwärtigen Gesetz ablösbar sind, einem Grundstück von jetzt an nicht auferlegt werden.

Nur auferlegte feste Geldrenten ist der Verpflichtete nach vorgängiger 6monatlicher Kündigung mit dem 28fachen Betrage abzulösen berechtigt, sofern nicht vertragsmäßig etwas Anderes bestimmt wird. Es kann jedoch auch vertragsmäßig die Kündigung nur während eines bestimmten Zeitraums, welcher dreißig Jahre nicht übersteigen darf, ausgeschlossen, und ein höherer Ablösungsbetrag als der 28fache der Rente nicht stipulirt werden.

Vertragsmäßige, den Vorschriften dieses Paragraphen zuwiderlaufende Bestimmungen sind wirkungslos, unbeschadet der Rechtsverbindlichkeit des sonstigen Inhalts eines solchen Vertrages.

**Abg. v. Finckh:** Ich muß mir noch ein Wort erlauben. Bei Vorlesung des Antrags ist mir noch ein Bedenken aufgestoßen. In dem Antrage heißt es:

„bei erblicher Vererbung“.

Darunter könnten auch Fälle begriffen werden, wo die Vererblichkeit von vorn herein bestimmt beschränkt ist, z. B. auf Generationen (Leiber). Das ist hier nun wohl nicht die Absicht. Damit nun aber kein Zweifel übrig bleibe, mögte ich vorschlagen zu setzen: „bei unbeschränkter erblicher Ueberlassung“. Denn es liegt auch gewiß nicht in dem Sinne des Antragstellers, daß solche beschränkte Ueberlassungen nicht mehr möglich sein sollen.

**Präsident:** Die Diskussion ist geschlossen.

**Abg. Claußen:** Nach dem Gesetz heißt es ausdrücklich, daß ein auf Leiber ausgeliehenes Grundstück als auf Zeitpacht ausgeliehen angesehen werde.

**Präsident:** Die Diskussion ist nicht weiter zulässig.

**Abg. Wibel l.:** Ich möchte den Herren zu erwägen geben ob sie die Abstimmung aussetzen wollen oder nicht. Ich glaube, es wird kein Unglück sein, wenn wir alle noch gestellte An

träge auf Morgen aussetzen. Wollen sie das nicht, so muß ich der Meinung sein, daß es am besten ist, wir nehmen keinen von ihnen an und lassen es bei dem Gesetz wie es gefaßt ist. Wir sind streitig darüber, was für die Zukunft das Beste sei; die Erfahrung wird es zeigen, ob die Erbpachten nicht geschlossen werden und die Gesetzgebung kann abgeändert werden. Ich beantrage, aber auf jeden Fall die Abstimmung auszusetzen bis morgen.

**Präsident:** Ist der Antrag unterstützt? — Er ist unterstützt.

Ich bitte die Herren, welche den Antrag auf Aussetzung der Abstimmung annehmen wollen, aufzustehen. — Der Antrag auf Vertagung dieser Abstimmung ist angenommen.

Ein Antrag des Herrn Lindemann ist von demselben zurückgenommen.

Es ist übrigens noch vom Herrn Abg. Pancraz folgender Antrag gestellt zum jetzigen Art. 19. §. 5.:

„Durch den angenommenen Zusatz zum Art. 19. am Schlusse des 1. Satzes sub 2. des §. 4. jetzt 5. ist bestimmt, daß bei Ablösungen vor 1851 in einigen Landestheilen bei Spanndiensten nur die Hälfte, bei Handdiensten nur zwei Dritttheile der täglichen Preise der Lohnarbeit zu berechnen sei. Es erscheint angemessen, daß die Dienste bei Ablösungen auch nach 1851 immer nur nach solchem Verhältnisse berechnet werden soll. Zu diesem Ende beantrage ich zum Art. 19. §. 5. am Ende den Zusatz:

bei Ablösungen, welche nach dem Jahre 1851 beantragt werden, soll die Bestimmung des Art. 73. §. 2. des Entschädigungsgesetzes auch nur mit der Abänderung zur Anwendung kommen, daß bei Spanndiensten nur die Hälfte, bei Handdiensten nur zwei Dritttheile der täglichen Preise der Lohnarbeit zu berechnen sind.“

Diesem Herren, welche diesen Antrag zur Diskussion noch zulassen wollen, bitte ich aufzustehen. — Es ist genehmigt.

Ist der Antrag unterstützt? — Er ist unterstützt.

Wünscht Jemand hierüber das Wort?

**Abg. Pancraz:** Es ist zu Art. 19. sub 4. der Ausschufsantrag angenommen:

„in den zuletzt genannten Theilen“ u. s. w.

Hier unter diesem §. 4., der künftig §. 5. wird, ist ausdrücklich bestimmt:

„Bei Ablösungen, welche vor dem Jahre 1851 beantragt werden.“

Für diese Landestheile nämlich, die hier genannt sind, mit Ausnahme der Kreise Becha und Cloppenburg, so wie dem vormalig hannoverschen Theile des Amts Wildeshausen, wo bekanntlich eine Taxe besteht, welche den Reinertrag der Dienste angiebt, wird offenbar diese Bestimmung auch nur für die bis 1851 beantragten Ablösungen Bezug haben.

Mit den nach 1851 beantragten Ablösungen verhält es



sich anders: hier tritt für alle Landestheile die Bestimmung des Art. 73. §. 2. des Entschädigungsgesetzes ein.

Es würde also, wenn nichts anderes bestimmt würde, nach dem Jahre 1854 Bestimmung eintreten, daß bei Gespanndiensten Zweidrittel und bei Handdiensten Dreiviertel des Preises der Lohnarbeit angenommen werden solle. Dies ist nicht consequent, und es ist auch gar nicht die Absicht, daß für Dienste nach 1854 mehr berechnet werden soll als vorher, und deshalb habe ich es für angemessen gehalten, diesen Antrag zu stellen.

Referent **Wibel I.**: Ich glaube, daß diese Bemerkung durchaus richtig ist. Ich möchte anheim geben, ob sie die Sache an die Redactionscommission zurückverweisen wollen, um alle vielleicht überflüssige Debatte heute darüber abzuschneiden.

Abg. **Wibel II.**: Ich stelle einen besondern Antrag auf Vertagung.

**Präsident**: Wird dieser Antrag unterstützt? — Ange-  
nommen.

Damit haben wir heute das Ablösungsgesetz soweit erledigt, als wir konnten.

Abg. v. **Thünen**: Ich möchte mir die Frage erlauben, ob damit ausgeschlossen ist, daß noch Amendements zu Crone's Antrag gestellt werden können.

**Präsident**: Die Abstimmung über den Antrag des Abg. Crone ist vertagt und nach geschlossener Discussion können keine neue Anträge eingebracht werden.

Wir gehen jetzt zu dem weitem Gegenstande unserer Tagesordnung über, betreffend den Bericht des Abtheilungsausschusses über die Petition zu Gunsten des dem Vernehmen nach nach Sibirien verwiesenen Lehrers Baars aus Oldenburg. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den Bericht vorzutragen.

Referent **Wibel II.**: Wenn ich nicht irre, ist der Bericht über die Baars'sche Angelegenheit neulich schon von dem Abg. Strackerjan verlesen und damit erledigt worden. Ich wüßte daher weiter nichts zu berichten, als daß die Versammlung den Antrag zu dem ihrigen machen und zur motivirten Tagesordnung übergehen möge.

**Präsident**: Wünscht Jemand hierüber das Wort? Sonst erkläre ich die Discussion über diesen Antrag für geschlossen und bringe ihn zur Abstimmung. Diejenigen, welche dem Antrage des Ausschusses:

„der Landtag, wolle, im Vertrauen darauf, daß hohe Staatsregierung bemüht sei, die fraglichen Thatsachen zu ermitteln und daß dieselbe eintretenden Falls es nicht unterlassen werde, sich in dieser Angelegenheit mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln zu Gunsten des Lehrers Baars zu verwenden,

zur motivirten Tagesordnung übergeben“, bestimmen wollen, bitte ich aufzustehen. — Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen zum weitem Gegenstande der Tagesordnung, betreffend die Berichterstattung über den Antrag des Abg.

Strackerjan, die Errichtung einer Amortisations- und Anleihekasse betreffend. Der Herr Berichterstatter wird Ihnen den Bericht vortragen.

Abg. **Wibel II.**: Mein Bericht hat sich zu erstrecken auf den Antrag Strackerjan's, und zwar:

1) Die Staatsregierung zu ersuchen, dieselbe wolle an die baldige Einrichtung einer, sei es für das ganze Großherzogthum, oder für einzelne Provinzen desselben, bestimmte Anstalt Bedacht nehmen, welche unter selbstständiger, von den Staatsklassen getrennter Verwaltung, in den Stand gesetzt würde, Grundbesitzern, bei angemessener Sicherheit, Gelder darzuleihen, gegen Rückzahlung nach dem Amortisationsssystem und mit Befugniß, solche auch in kleineren Summen zurückzahlen zu können — und baldthunlichst die etwa nöthigen Gesetzentwürfe zu machen.

Es läßt sich nicht verkennen, daß durch die Bestimmungen des Art. 59. des Staatsgrundgesetzes, so wie des zur Ausführung desselben erlassenen Entschädigungsgesetzes vom 14. Oct. d. J. und des jetzt zur Berathung stehenden Ablösungsgesetzes dem mit Grundlasten beschwerten Grundbesitzer eine große Erleichterung geworden oder doch die Möglichkeit eröffnet ist, sich des größten Theils der Grundlasten zu entledigen. Auf der andern Seite läßt sich aber auch nicht verkennen, daß dieser Vortheil nur ein halber ist, wenn dem Grundbesitzer nicht die Möglichkeit geboten wird, die zur Entrichtung der Entschädigungsgelder vielleicht zu machenden Anleihen, sei es durch Zahlung einer Amortisationsrente oder durch Zahlung kleinerer Summen, nach und nach abzutragen, daß mancher gar nicht zur Ablösung der ihn drückenden Grundlasten schreiten kann, wenn er nicht unter gleicher Bedingung der allmäligen Tilgung der Schuld Anleihen zu machen im Stande ist.

Zum allmäligen Abtrag der Schuld würde aber ohne Zweifel jeder Grundbesitzer im Stande sein, der eine Entschädigungssumme für aufgehobene Grundlasten zu zahlen hat, der eine Grundlast abzulösen wünscht. Er würde für die zu dem Ende anzuleihenden Gelder sicher so viel zahlen können, als ihm die aufgehobene oder abgelösete Verpflichtung jährlich kostete, und es würde dann schon ein großer Gewinn sein, wenn er den Ueberschuß, den dieser Betrag über den Nutzen gibt, den der Berechtigte zog und der die Grundlage für die Berechnung der Entschädigungsgelder oder des Ablösungskapitals giebt, jährlich auf die angeliehenen Gelder abtragen könnte. Es steigert sich der Vortheil eines solchen Verfahrens aber noch mehr, wenn man erwägt, daß der jährliche Geldwerth der Leistungen meistens zu einem höheren, zum Theil viel höheren als dem landüblichen Zinsfuße capitalisirt ist, so daß bei einer jährlichen Zahlung desjenigen, was die aufgehobene oder abgelösete Grundlast dem Verpflichteten kostete, vielleicht das Doppelte der landüblichen Zinsen (4%) des Entschädigungskapitals (mithin 8% desselben) gezahlt und die Hälfte dieser Gelder zum Abtrag der Schuld verwandt werden könnte.



Eine Ansammlung dieser durch die Ablösungen gemachten jährlichen Ersparungen in der Hand des Pflichtigen unterliegt großen Schwierigkeiten, namentlich dann, wenn die abgelösten Grundlasten und damit auch die gemachten Ersparungen von geringerem Umfange sind, weil je kleiner der Uebergewinn, er auch desto leichter wieder verausgabt wird, noch schwieriger aber ist es, diese Ersparnisse sofort nutzbar zu machen, und zum Abtrag der Schuld zu verwenden.

Ähnliche Verhältnisse kommen bei allen Anleihen vor, die zur Verbesserung von Grundstücken gemacht werden, wo in dem erzielten höheren Ertrage nicht bloß das auf die Verbesserung verwandte Capital verzinset, sondern auch ein Ueberschuß zum allmählichen Abtrag der Schuld gewonnen wird, ja es muß jedem sorgsamem Hauswirth daran liegen, seine Ersparungen zum Abtrag der Schulden, die er aus irgend einem Grunde hat machen oder übernehmen müssen, sofort verwenden zu können.

Das vollkommenste Mittel zum allmählichen Antrage von Schulden ist ohne Zweifel das System der Amortisationsrenten, wo bei fortdauernder jährlicher Zahlung höherer als der landüblichen Zinsen der Mehrbetrag alljährlich und in stets steigendem Maße auf das Hauptgeld abgerechnet wird, bis die ganze Schuld abgetragen ist.

Nach rein arithmetischer Berechnung würde bei einem Zinsfuße von 4 Proc. bei jährlicher

Zahlung von	5 %	das Capital in etwa	41 Jahren
"	6 %	"	28 "
"	7 %	"	21½ "
"	8 %	"	17¾ "
"	9 %	"	16 "
"	10 %	"	13 "

die ursprüngliche Schuld getilgt sein.

Ein Privatmann kann sich indessen sehr selten auf ein solches Geschäft, auf Zahlung eines Capitals gegen Uebernahme einer Amortisationsrente und eben so wenig auf kleinere Abschlagszahlungen einlassen, weil es ihm meistens an Gelegenheit fehlen wird, die im Laufe der Zeit nach und nach einkommenden Summen sofort zinstragend zu belegen; es können dies nur Anstalten thun, bei denen zu derselben Zeit viele solcher kleineren Summen einkommen und dann zusammen wieder sofort zinstragend belegt oder zur Abtragung angeliehener verzinslicher Gelder verwandt werden können, wengleich auch dort sich selten practisch ein so günstiges Resultat wird erreichen lassen, als die rein arithmetische Berechnung ergibt.

Wenn es nun aber offenbar im Interesse des Staates liegt, den Grund und Boden von den auf ihm ruhenden Grundlasten zu befreien, wie er denn auch zu eben diesem Zwecke dieselben für ablösbar erklärt und Gesetze zur Beförderung der Ablösungen erläßt; wenn es ferner im Interesse des Staates liegt, die Sparsamkeit der Staatsbürger und die sofortige Nutzbarmachung der Ersparnisse zu fördern, wie er denn auch zu diesem Zwecke die — freilich nicht jedem

zugänglichen Sparcassen errichtet hat, so liegt es auch gewiß im Staatsinteresse, den allmählichen Abtrag der Bedarf der Ablösung u. u. von Grundlasten oder sonst eingegangener Schulden durch Errichtung von Amortisationscassen, durch Errichtung von Darlehscassen, welche auch kleinere Summen als Abschlagszahlungen auf die Schuld anzunehmen verpflichtet, zu befördern. Es wird daher der Antrag gerechtfertigt erscheinen:

Großherzogliche Staatsregierung wolle auf die baldige Errichtung einer, sei es für das ganze Großherzogthum oder für einzelne Provinzen desselben bestimmten Anstalt Bedacht nehmen, welche unter selbstständiger von den Staatsklassen getrennter Verwaltung in den Stand gesetzt würde, Grundbesitzern bei angemessener Sicherheit Gelder darzuleihen gegen Rückzahlung nach dem Amortisationsysteme und mit der Befugniß, solche auch in kleinen Summen zurückzahlen zu können, — und baldthunlichst die etwa nöthigen Gesetzentwürfe zu machen.

Sollte aber bei den, wie nicht zu verkennen, der hohen Staatsregierung zur Zeit obliegenden vielen, durch die neue Organisation des Staats hervorgerufenen dringenden Geschäften eine baldige Gewährung dieses Antrages in seinem ganzen Umfange nicht zu erreichen sein, so wird doch schon viel für den angegebenen Zweck gewonnen, und daher der fernere Antrag gerechtfertigt:

Hohe Staatsregierung wolle die Verwaltungen derjenigen unter ihrer Aufsicht stehenden Fonds u. u., deren Verhältnisse dies gestatten (z. B. die Sparrkasse), anweisen, aus den disponibeln Geldern so viel irgend thunlich auf Amortisationsrente und mit der Befugniß zu kleineren Abschlagszahlungen gegen angemessene Sicherheit auszuleihen und eine entsprechende Bekanntmachung zu verfügen.

Ich erlaube mir nach allem diesem daher den Antrag:

Der Landtag wolle die oben bezeichneten Anträge zu den Seinigen machen.

Strackerjan. Nieberding l. Jansen. Helmers.

Luerßen. Bothe. Grono. Lübben.

Obgleich im Abtheilungsausschusse eine Meinungsverschiedenheit stattfand, rücksichtlich einiger vom Antragsteller angeführten Motive, namentlich rücksichtlich der Erwägung daß der jährliche Geldwerth der Leistung meistens zu einem viel höheren als dem landüblichen Zinsfuße capitalisirt sei und der darauf gebauten Schlussfolgerungen, so empfiehlt der Ausschuß den Antrag als solchen dennoch

einstimmig zur Annahme.

Dabei wird aber von dem Berichterstatter einer Abtheilung, um der Staatsregierung für den vorzulegenden Gesetzentwurf selbst in dem Punkte nicht beschränkend entgegen zu treten, beantragt,

die Worte: „unter selbstständiger, vom Staate getrennter, Verwaltung“ zu streichen,

während den übrigen 4 Stimmen im Ausschusse die durch



die Beibehaltung der obigen Worte beabsichtigte Trennung von der Staatskasse, der Natur des Instituts und der Sicherung der Kasse gegen Eventualitäten, welche die Staatskasse treffen könnten, grade wesentlich zu entsprechen schien.

In Betreff des zweiten, nur für den Fall, daß die gewünschte Amortisationskasse nicht bald sollte ins Leben treten können, gestellten Antrages:

2) Die Staatsregierung zu ersuchen, dieselbe wolle die Verwaltung derjenigen unter ihrer Aufsicht stehenden Fonds u. s. w., deren Verhältnisse dies gestatteten (z. B. die Sparkasse), anweisen, aus den disponibeln Geldern, so viel irgend thunlich, auf Amortisationsrente und mit der Befugniß zu kleineren Abschlagszahlungen, gegen angemessene Sicherheit, auszuleihen und eine entsprechende Bekanntmachung zu verfügen, beantragt die Majorität des Ausschusses mit 3 Stimmen:

der Landtag wolle auch dies Gesuch zu dem seinigen machen,

zugleich aber auch beschließen,

daß die Worte: „z. B. die Sparkasse“ zu streichen und statt des Wortes: „anzuweisen“ zu setzen, „zu veranlassen“.

Die Minorität war dagegen der Ansicht: Die Staatsregierung möge überall nicht wohl für befugt erklärt werden, in der beantragten Weise in die Verwaltung der nur ihrer Aufsicht unterlegten Institute einzugreifen. Es könne ferner das Vertrauen zu solchen öffentlichen Anstalten, wenn ihre Mittel auch zu den hier in Rede stehenden Zwecken verwendet würden, nur schwächen, die Amortisationskasse selbst aber werde durch die Vermischung mit Geldern, welche in näherer Verwaltungsbeziehung zur Staatsregierung ständen, bei einer etwaigen feindlichen Occupation bei Weitem leichter gefährdet, als wenn eine solche Vermischung nicht stattfände, und will die Minorität deshalb, daß diesem zweiten Gesuche die Unterstützung vom Landtage nicht erteilt werde.

Endlich waren in den verschiedenen Abtheilungen noch manche Zusatz- und Aenderungs-Anträge zu dem ersten Antrage des Abg. Strackerjan zur Sprache gekommen. Da dieselben aber, nach einstimmiger Ansicht des Ausschusses, zweckmäßiger bei der künftigen Berathung des Gesetzes für die Amortisationsanstalt angebracht werden und es sich empfiehlt, das jetzige Gesuch in möglichster Allgemeinheit zu erhalten, so glaubte der Ausschuß, in diesem seinem Berichte darüber hinwegsehen zu dürfen.

Zur weiteren Ausführung will ich mir wenige Worte erlauben. Wenn, wie oben beantragt ist, aus dem zweiten Theile des Gesuchs die Worte: „z. B. Sparcassen“ zu streichen, so haben sich folgende Gründe dafür geltend gemacht. Die Worte „z. B. Sparcassen“ stehen im Antrage hinter dem Satze:

Die Staatsregierung zu ersuchen, dieselbe wolle die Verwaltung derjenigen unter ihrer Aufsicht stehenden Fonds u. s. w., deren Verhältnisse dies gestatten.

Dahinter wird nun die Sparcasse als Beispiel angeführt,

Die Majorität im Centralausschuß war der Meinung, daß man unmöglich für den Augenblick übersehen könne, ob die Sparcassen sich besonders dazu eignen; theils machte sich die Ansicht geltend, daß die Sparcassen grade für die Verwendung ihrer Gelder zum vorliegenden Zweck im Allgemeinen nicht geeignet scheinen, da sie grade auf dem Credit so vieler Tausende beruhen. Wenn sodann die Majorität auch gewünscht hat, den Ausdruck „anzuweisen“ zu streichen, so hat sie das gethan, um den weiter unten angeführten Ansichten entgegenzukommen, daß es nämlich bedenklich sei, die Regierung aufzufordern, daß sie die Verwaltung der Cassen gradezu „anzuweise“, so zu handeln, und daß dies mit Verantwortung der Cassenbeamten sich schlecht vertrage, es dagegen aber durchaus kein Bedenken finde, wenn man statt dessen das Wort „zu veranlassen“ hinsetzen wolle. Das ist ein großer Unterschied, ob die Staatsregierung einen Unterbeamten „anweist“ oder ob sie ihn zu „veranlassen“ sucht, so oder so die Capitalien seiner Casse zu verwenden, wenn er es mit seiner Ansicht vereinbarlich hält.

Am Schlusse meines Berichts habe ich noch gesagt, es seien in verschiedenen Abtheilungen noch eine Menge Zusätze und Aenderungsanträge gestellt worden, die aber übergangen worden sind, weil wir glaubten, daß sie besser zur Berathung des Gesetzes selbst gehörten. Dennoch haben wir von allen Notiz genommen. Es ist aus einigen Abtheilungen der Wunsch ausgesprochen worden, es solle schon in der jetzt der Staatsregierung zu empfehlenden Bitte darauf hingewiesen werden, daß die Casse nur zu Ablösungszwecken gebraucht werde, während aus andern Abtheilungen die Bitte erhoben wurde, es solle sofort ausgesprochen werden, daß die Casse nicht nur zu Zwecken der Ablösung errichtet, sondern überhaupt zu einer Creditanstalt gemacht werden solle.

Wieder ein anderer Antrag ging dahin, es möchte schon in der jetzigen Bitte ausgesprochen werden, daß die Staatsregierung künftig in nothwendigen Fällen Subsidien Gelder für die Casse zusichern möge, um den Credit zu vermehren. Wir haben aber solche Zusätze in die Bitte aufzunehmen nicht empfehlen können, sondern sind der Meinung gewesen, daß sie bei dem demnächstigen Statuten der Casse ihre Erwägung finden müssen.

Sodann endlich wurde auch noch die Ansicht hervorgehoben, es müsse nothwendig in der heute der Staatsregierung zu übergebenden Bitte schon, nicht eventuell, sondern definitiv ausgesprochen werden, daß eine solche Casse für die einzelnen Provinzen errichtet werden möge. Wir haben aber, namentlich auf eine Erklärung des Antragstellers hin, für richtiger gehalten, selbst diese Bestimmung dem nächsten Gesetze vorzubehalten, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil die Bitte, in dieser ihrer Allgemeinheit gehalten: „entweder im ganzen Großherzogthum oder auch in den einzelnen Landestheilen“, jedenfalls innerhalb der Competenz des allgemeinen Landtags liegt, während der Bitte, daß eine solche Casse in den einzelnen Landestheilen errichtet werden solle und müsse, möglicherweise mit der Competenzfrage hätte entgegen



getreten werden mögen und möglicherweise auch nur vor den Provinziallandtag gehört hätte. Darnach blieben denn zu Ihrer Annahme oder Ablehnung nur die von der Majorität respective der Minorität des Ausschusses ausdrücklich gestellten Anträge übrig, wenn nicht aus der Versammlung andere gestellt werden.

**Präsident:** Ich sehe zunächst voraus, meine Herren, daß Sie nicht daran Anstoß nehmen, daß dieser Bericht nicht vorher mitgeteilt ist, und die Discussion zulassen, was ich annehme, wenn nicht ein Widerspruch erfolgt. Der Abg. Reiners hat das Wort.

**Abg. Reiners:** Der Annahme des 2. Antrags des Abg. Strackerjan stehen meiner Ansicht nach die erheblichsten Bedenken entgegen. Fürs Erste möchte der allgemeine Landtag nicht competent sein, Beschluß zu fassen in Beziehung auf Fonds, die nicht dem ganzen Großherzogthum angehören. Fürs Andere erachte ich auch die Staatsregierung gar nicht befugt, die Verwaltungen von Fonds, über welche ihr weiter nichts zusteht als die Aufsicht, mit Anweisungen zu versehen, welche in das Innere der Verwaltung eingreifen. Dann scheint es mir sehr bedenklich, irgend einen Schritt zu thun, der die vorhandenen Fonds, welche keine Staatskassen sind, den Einwirkungen der Staatsregierung näher rückt, als die bloß zustehende Aufsicht mit sich bringt. Denn ein Schritt zieht leicht den andern nach sich, und mit demselben Rechte, mit welchem die Staatsregierung jetzt die Verwaltungen der Fonds anweist, ihre Gelder bei ablösenden Grundbesitzern auf Amortisationsrente zu belegen, mit demselben Rechte könnte sie künftig auch die Fonds-Verwaltungen anweisen, alle ihre Gelder bei der Staatskasse zu belegen, und das möchte doch wohl im Interesse der Fonds nicht wünschenswerth sein. Ferner scheint mir ein solcher Schritt, wie er hier beantragt ist, die Fonds in Gefahr zu bringen, wenn unser Land einmal wieder in Feindes Hand gerathen sollte.

Es ist bekannt, daß öffentliche Fonds, über welche der Staatsgewalt mehr als die Aufsicht zusteht, in solchen Fällen gar zu leicht als Staatseigenthum angesehen und behandelt werden. Unsere Wittwenkasse und unsere Ersparungskasse haben sich nur mit genauer Noth der Wegnahme durch die Franzosen entzogen, indem dagegen gerade geltend gemacht wurde, daß der Staat kein Verfügungsrecht über dieselben habe. Andere Wittwenkassen sind nicht so glücklich gewesen; die zu Berlin zum Beispiel ist im Jahre 1806 von Napoleon für Staats-eigenthum erklärt worden, nur auf den Grund hin, daß sie unter Garantie des Staats stehe. Unser Staat würde nun durch die beantragte Verfügung von selbst die Verantwortlichkeit für die Folgen derselben gegen die Fonds, mithin die Garantie, übernehmen.

Was insbesondere noch die Ersparungscasse betrifft, so halte ich die beantragte Maßregel für dieses wohlthätige Institut sehr verderblich. Denn, wenn man sieht, daß die Staatsregierung sich ein Verfügungs-Recht beilegt über Gelder, welche von Einzelnen eingelegt sind, so muß und wird das Vertrauen, welches diese Anstalt genießt, und bis jetzt

mit Recht verdient, nothwendig erschüttert und sehr geschwächt werden. Jede, auch nur leise, Erschütterung des Staates selbst aber würde der Anstalt alles Vertrauen entziehen, und dies heillose Folgen haben. Uebrigens kann auch die Ersparungscasse auf das ihr zu machende Ansinnen gar nicht eingehen. Denn sie ist verpflichtet, die Einlagen zu jeder Zeit, wann es verlangt wird, zurückzuzahlen. Um dazu im Stande zu sein, muß sie ihre Gelder so belegen, daß sie solche mit Leichtigkeit flüssig machen, wenn nöthig gegen Cession einziehen kann. Capitalien aber, die auf Amortisationsrente belegt sind, und zudem kleine Ablösungscapitalien, übernimmt ein Dritter nicht leicht, sie würden incessibel sein. Aus diesen Gründen fühle ich mich gedrungen, der Versammlung dringend anzuempfehlen, daß sie den zweiten Antrag des Herrn Abg. Strackerjan unbedingt ablehnen. Ob in dem Antrage das Wort „anweisen“ verändert wird in „veranlassen“, kann wohl gleichgültig sein, da beide Ausdrücke auf Eins und Dasselbe hinauslaufen.

**Abg. Bothe:** Auch ich gehöre im Ausschusse zu der Minorität und bin mit den Ansichten, welche der Abg. Reiners dargelegt hat, vollkommen einverstanden.

**Abg. Strackerjan:** Ich erlaube mir einige Bemerkungen auf das, was der Abg. Reiners gesagt hat. Der Abg. Reiners hält den von mir gestellten zweiten Antrag für den Credit der Cassen verderblich. Ich glaube, das ist nicht der Fall, namentlich wenn nach dem Ausschußantrage, dem ich mich anschließe, das Wort „anweisen“ in „veranlassen“ abgeändert wird. Ich sehe nemlich nicht ein, warum der Credit derselben darunter leiden kann, wenn z. B. die Sparcasse das Geld zu Amortisationsrente ausleiht. Es ist nur ein anderes Verfahren, ihre Geldmittel zu belegen, als das gewöhnliche. Daß der Credit der Anstalt darunter nicht leidet, und der ganzen Einrichtung nicht widerspreche, dafür spricht auch der Umstand, daß sie es schon gethan, schon Geld auf diese Weise ausgeliehen hat. Weiter geht aber auch mein Antrag nicht, als sie dazu zu veranlassen, dies auch in Zukunft zu thun. Es ist in meinem Antrage ausdrücklich gesagt, die Fonds möchten soweit thunlich ihr Geld auf Amortisationsrente ausleihen; gestatten dies ihre Verhältnisse nicht nun so unterbleibt es.

**Präsident:** Die Discussion über den Antrag ist geschlossen.

**Referent Bibel II.:** Zunächst möchte ich mich gegen die von dem Abg. Reiners gesprochenen Worte wenden, wo er behauptet, daß es einerlei sei, ob in dem Gesuche stände: „die Regierung möchte die Verwaltungsbehörden anweisen“ oder sie dazu „veranlassen“. Ich glaube, meine Herren, daß wir Alle aus Erfahrung wissen, daß es ein großer Unterschied ist, ob die Regierung die Behörden anweist etwas zu thun, oder ihnen etwas zu thun empfiehlt, d. h. sie dazu veranlassen. Ich denke mir dies in der Form, daß die Regierung, wenn sie sich mit dem erbetenen Plane einverstanden erklärt, zu derselben Zeit den Verwaltungsbehörden über die fraglichen Fonds die Mittheilung machte,



daß es der Regierung genehm und lieb sein würde, wenn diese Verwaltungsbeamten nach ihrem eignen Dafürhalten es für angemessen hielten, Capitalien zu Amortisationszwecken herzuliehen. Mich dünkt, daß das ganz etwas anderes ist, als wenn die Regierung einem Unterbeamten Anweisung giebt. Ist aber dieser Unterschied ein großer. Dann hat der Abg. Reiners keine andern Gründe gegen mich vorgebracht, als solche, die für das Sprechen, was auch von der Majorität beantragt worden ist, daß die Worte (z. B. Sparkassen) wegfallen und das Wort „anweisen“ in „veranlassen“ geändert wird. Endlich braucht meiner Ueberzeugung nach die Gefahr, die der Abg. Reiners für die zu gründende Amortisationskasse darin sieht, daß sie in eine gewisse Verbindung und Vermischung trete mit solchen Geldern, welche die Staatsregierung verwaltet, auf einem Irrthum, oder auf einem Ueberssehen. Der 2. Antrag Strackerjans fordert ja noch durchaus nicht Fonds und Gelder für die endliche Gründung einer Amortisationskasse; er ist ja den Eingangsworten nach ausdrücklich uns für den Fall gestellt, wenn es mit Gründung einer Amortisationskasse, die demnächst, wenn sie in's Leben getreten, besondere Fonds unter eigener Verwaltung haben wird, zu lange dauern sollte. Dann möge die Regierung, wenn sie es für gut hält, schon vorläufig andere Capitalien dazu hergeben. Sonach würde immer höchstens behauptet werden können, daß diese Capitalien, die inzwischen während des Interimisticums aus dieser oder jener Casse hergegeben würden, gefährdet werden möchten. Die Amortisationskasse würde dadurch aber durchaus nicht den Consequenzen unterliegen, die Amortisationskasse würde von dem Augenblicke an, wo sie unter selbständiger, vom Staate getrennter Verwaltung da steht, bei der feindlichsten Invasion deshalb nun und nimmermehr als Landeskasse angesehen werden können. Deshalb muß ich nach wie vor mit der Majorität des Ausschusses auch den 2. Antrag Strackerjans zur Annahme empfehlen.

**Präsident:** Der erste Antrag des Abg. Strackerjan dahin gehend:

„die hohe Staatsregierung zu ersuchen, dieselbe wolle auf die baldige Errichtung einer, sei es für das ganze Großherzogthum oder für einzelne Provinzen desselben, bestimmten Anstalten Bedacht nehmen, welche unter selbständiger, von den Staatscassen getrennter Verwaltung in den Stand gesetzt würde, Grundbesitzern bei angemessener Sicherheit Gelder darzuleihen gegen Rückzahlung nach dem Amortisationsysteme und mit Befugniß, solche auch in kleinen Summen zurückzahlen zu können, — und baldthunlichst die etwa nöthigen Gesetzentwürfe zu machen“,  
ist vom Ausschusse zur Annahme empfohlen.

Was den zweiten Antrag betrifft:

„Die Staatsregierung zu ersuchen, dieselbe wolle die Verwaltung derjenigen unter ihrer Aufsicht stehenden Fonds u. dgl., deren Verhältnisse dies gestatten (z. B. die Sparcasse), anweisen, aus den disponibeln Geldern so viel irgend thunlich auf Amortisationsrente und

mit der Befugniß zu kleineren Abschlagszahlungen gegen angemessene Sicherheit auszuleihen und eine entsprechende Bekanntmachung zu verfügen.“

so ist von der Majorität des Ausschusses ein Amendement dahin beantragt, die Worte „z. B. Sparcasse“ zu streichen, wogegen die Minorität diesen zweiten Antrag ganz beseitigt wissen will. Es würde nun, glaube ich, über den ersten Antrag des Abg. Strackerjan abzustimmen sein, und dann, was den zweiten Antrag betrifft, das Amendement des Ausschusses zur Abstimmung kommen, und dann würde erst der Antrag mit oder ohne dieses Amendement entweder angenommen oder, nach der Ansicht der Minorität, verworfen.

**Abg. Wibel II.:** Ich glaube, es ist von dem Herrn Präsidenten übersehen worden, daß auch zur ersten Bitte von einem Vorgesetzten ein Amendement gestellt worden ist.

**Abg. Müller:** Ich möchte gegen den zweiten Vorschlag des Herrn Präsidenten Einspruch thun. Es scheint mir nöthig zu sein, daß zuerst über den zweiten Antrag des Abg. Strackerjan abgestimmt würde, sonst würde man leicht in den Fall kommen, dafür zu stimmen, daß etwas angenommen würde, was man nicht will.

**Präsident:** Die Amendements sind meines Erachtens immer zuerst zur Abstimmung zu bringen. Wird das Amendement angenommen, dann bringe ich den Artikel zur Abstimmung; dann kann dieser immer ja noch verworfen werden. Ich bitte die Herren, welche den ersten Antrag des Abg. Strackerjan annehmen wollen, aufzustehen. Ist angenommen. Ich habe freilich, wie mir in diesem Augenblicke einfällt, die vorherige Bemerkung des Abg. Wibel II. übersehen, daß die von einem Berichterstatter über den ersten Theil des Strackerjanschen Antrags geäußerte abweichende Ansicht ein besonders Amendement enthält und vergessen, diesen Antrag vorher zur Abstimmung zu bringen, was aber jetzt kaum noch geschehen kann. Ich habe geglaubt, es wäre bloß die Relation einer Abtheilungs-Ansicht.

**Abg. Müller:** Es ist dies ein Beweis für die Wichtigkeit meiner Ansicht.

**Präsident:** Es beweist dies umgekehrt, daß das Amendement zuerst zur Abstimmung zu bringen war; jetzt kann man allerdings sagen, der Antrag ist angenommen, und in sofern würde die bezügliche Abänderung nicht mehr zur Abstimmung zu bringen sein. Die aber, welche wollen, daß über die Worte „unter selbständiger, von dem Staate getrennter Verwaltung“ abgestimmt werde, bitte ich aufzustehen. Die Abstimmung ist abgelehnt. Demnach ist der erste Antrag des Ausschusses angenommen. Den zweiten Antrag betreffend, so kann ich jetzt, nachdem der Antragsteller Strackerjan sich mit dem Ausschusse einverstanden erklärt hat, einfach die Herren bitten, welche ihn annehmen wollen, aufzustehen. Er ist angenommen.

Damit haben wir die heutige Tagesordnung erschöpft. Ich habe in der letzten Sitzung in Aussicht gestellt, daß auf den Samstag schon die deutsche Frage zur Discussion komme;



es ist aber nicht möglich gewesen, sie vor nächstem Montag auf die Tagesordnung zu setzen.

**Abg. Wibel II.:** Ich glaube, daß wir vor heute Nachmittag die gedruckten Berichte nicht erhalten werden, und es scheint mir bedenklich, wenn wir nicht wenigstens in Beziehung auf diese hochwichtige deutsche Frage die Bestimmung der Geschäftsordnung inne hielten, daß wir sie wenigstens 2mal 24 Stunden in den Händen hätten und ich glaube auch, daß es im Lande einen unangenehmen Eindruck macht, wenn wir die Sache mehrmal auf die Tagesordnung setzen und sie nicht an dem Tage, wo sie auf der Tagesordnung stand, erledigen können; ich bezweifle, daß die Mehrzahl sich zur Entscheidung dieser Frage auf den Montag schon gern entschließt.

**Präsident:** Ich muß bemerken, daß die deutsche Frage noch nicht auf der Tagesordnung gestanden hat und also auch nicht zurückgesetzt worden ist. Wahrscheinlich kann sie erst den Montag auf die Tagesordnung kommen; ob dies der Fall sein wird, werden wir morgen am Schlusse der Sitzung bestimmen können. Morgen findet jedenfalls Sitzung statt und die Tagesordnung würde sein: die Fortsetzung der Ver-

handlung, das Ablösungsgesetz betreffend; Abstimmung über den Antrag des Abg. Crone; Fortsetzung der Discussion und Abstimmung über den Antrag des Abg. Pancraz, und Abstimmung über das Ganze; dann zweitens der Bericht des Ausschusses über die Petition des constitutionellen Vereines zu Barel, die Einführung directer Wahlen betreffend, und dann muß ich bemerken, daß die Zeit für die Function des Präsidenten und Vicepräsidenten abläuft und am Montag jedenfalls eine neue Wahl vorgenommen werden müßte. Für den Fall nun, daß Montag die deutsche Frage vorkäme, würde das etwas störend eingreifen, vielleicht zu viel Zeit in Anspruch nehmen, und es würde wohl zweckmäßig sein, diese Wahl auf die morgende Tagesordnung anzusetzen.

**Abg. Müller:** Mit der Bestimmung, daß der Wechsel erst am Dienstag einträte.

**Präsident:** Dies würde der Fall sein. Es ist gewünscht geworden, daß die Sitzung auf 11 Uhr angesetzt werde. Morgen 11 Uhr ist also Sitzung, die Tagesordnung die verkündigte und die heutige Sitzung geschlossen.

(Schluß der Sitzung . . . Uhr.)

